



ZVL Depesche Nr. 20 vom 7. Juli 2009 **„Luftsport Depesche Rhein-Main-Saar“**

• DAeC - Newsletter Ausgabe 9/2009

Der neue Newsletter des Deutschen Aero Club e.V., Ausgabe 9/2009, ist erschienen und als PDF Dokument dieser Luftsport-Depesche beigelegt.

• Großflugtage Chemnitz

Im Zeitraum vom 11./12. Juli 2009 finden die „Großflugtage Chemnitz“ auf dem Verkehrslandeplatz Chemnitz-Jahnsdorf (Sachsen) statt. Inhaber von historischen Luftfahrzeugen und historischen Fahrzeugen jeglicher Art, erhalten bei Anreise bis jeweils 11.00 Uhr und vorheriger Anmeldung, Verpflegung und freien Eintritt für maximal drei Personen über den gesamten Veranstaltungszeitraum. Die Anmeldeformulare findet man im Internet unter der Adresse <http://www.grossflugtage.de> unter dem Punkt Anmeldung (der Anmeldeschluß wurde auf den 08. Juli 2009 festgesetzt). Zusammenfassende Programminformationen sind als PDF Dokument beigelegt.

• SG-38 Flugwochen auf der Wasserkuppe

Der Rhönflug Oldtimer Segelflugclub Wasserkuppe e.V. möchte auf seine beiden „SG-38 Flugwochen auf der Wasserkuppe“ hinweisen. Die beiden Flugwochen finden im Zeitraum vom 14. bis 22. Juli 2009 sowie vom 22. bis 30. August 2009 statt. Alle notwendigen Informationen sind auf der Internetseite <http://www.osc-wasserkuppe.de> unter dem Punkt Termine ausführlich beschrieben.

• Ab 1. August 2009: Neuer PPL-Fragenkatalog

Der PPL-Fragenkatalog 2009 zur Vorbereitung auf die Prüfung für den Privatpilotenschein erscheint ab 1. August 2009 in einer neuen Auflage im Friedrich Schiffmann Verlag. Zusätzlich wird der Katalog von der Anbieterfirma Peters Software GmbH auf CD-ROM herausgegeben. Buch und CD-ROM sind bei der DFS Deutsche Flugsicherung GmbH und über den Luftfahrtbedarfshandel be-



stellbar. Der Fragenkatalog wurde vom Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung in Auftrag gegeben, dabei koordinierte der Deutsche Aero Club (DAeC) die Überarbeitung der Fragen. Dabei sind unter anderem viele Kommentare von Flugschülern, Flugschulen und Prüfungsbehörden eingeflossen. Neben den Prüfungsfragen für die Lizenzen PPL-A, -C, -D, -E und PPL-A national (PPL-N) enthält die neue Ausgabe auch die Fragen für den kontrollierten Sichtflug (KS/CVFR). Außerdem wird bei der Ballonfahrt jetzt zwischen Fragen zu Gas- und Heißluftballons (DB/DH) unterschieden. Weitere Informationen sind der DFS Pressemeldung als PDF Dokument zu entnehmen.

• **Rückschau: 60 Jahre Aero Club Saar e.V.**

Mit einem beeindruckenden Festakt und einem großen Flugplatzfest feierten die saarländischen Luftsportlerinnen und Luftsportler das Jubiläum aus Anlaß des 60jährigen Bestehens. Zahlreiche Ehrengäste, an der Spitze der saarländische Ministerpräsident Peter Müller, der französische Generalkonsul Philippe Cerf, DAeC-Präsident Klaus Koplín sowie die Landespräsidenten Ernst Eymann aus Rheinland-Pfalz und Dr. Jens Plusczyk aus Hessen nahmen an dem Festakt teil. In seinem Grußwort wies Ministerpräsident Müller auf die besondere Bedeutung der Luftfahrt und des Luftsports für das Saarland hin, das nicht zuletzt durch seine geographische Lage geradezu prädestiniert sei, im großen europäischen Konzert Dreh- und Mittelpunktfunktionen zu übernehmen. Diesen Ball nahm der Generalkonsul der französischen Republik gerne als Bindeglied zu seinem Grußwort auf, indem er auf die Entwicklung der tiefen Freundschaft zwischen Deutschland und Frankreich sowie die in diesem Zusammenhang vom Saarland ausgegangenen Impulse verwies.

Dem damaligen französischen Hochkommissar Grandval, einem begeisterten Sportpiloten, sei es auch zu verdanken, daß die Luftsportler an der Saar bereits 1949 - und damit die Motorflugsportler rund vier Jahre vor ihren Kameraden in der Bundesrepublik - wieder in die Luft durften. DAeC-Präsident Koplín gratulierte für den Spitzenverband. Er freue sich auf noch viele Jahre konstruktiver Zusammenarbeit mit dem „kleinen, aber feinen“ Aero Club Saar.

Präsident Eymann appellierte in seinem Grußwort an die Politik, in dem gemeinsamen Bemühen nicht nachzulassen, dem Luftsport den ihm gebührenden

Platz als wichtigem Faktor in Wirtschaft und Gesellschaft zu sichern. Der hessische Luftsportpräsident Dr. Plusczyk überbrachte auch die Grüße des Zweckverbandes Luftsport Rhein-Main-Saar, der eine wesentliche Unterstützung durch die saarländischen Luftsportler erfährt. Das war letztlich auch das Stichwort für den saarländischen Präsidenten Dr. Ralf Hubo zu seinem Festvortrag, in dem er ein umfassendes Konzept zur Verbesserung der Infrastruktur für den Luftsport erläuterte. Gekrönt wurden die Jubeltage durch ein Flugplatzfest mit „Non-Stop-Programm“ bis in den späten Abend, an dem sich alle Luftsportdisziplinen beteiligten. Eine Kurzzusammenfassung mit Bildern ist in Form der „AeC Saar Aktuell“ als PDF Dokument beigefügt.

• Neues von der Luftsportjugend des DAeC aus Laucha

Schon oft haben wir in der Luftsport Depesche Rhein-Main-Saar über das Haus der Luftsportjugend e.V. (Luftsportjugend des DAeC) aus Laucha berichtet. Auf deren Internetseite unter <http://www.hdlsj.de> können die zahlreichen Aktivitäten und aktuelle Veranstaltungstermine nachgelesen werden. Ein Besuch sowohl im Internet als auch in Laucha vor Ort lohnen sich immer. Zwei aktuelle Bericht sind als PDF Dokumente beigefügt.

• Die neuen Weltmeister: Volker Sailer und Felipe Levin



Bei der Segelflugweltmeisterschaft der Junioren in Finnland konnten sich unsere deutschen Junioren sehr gut behaupten: Volker Sailer und Felipe Levin sind die neuen Juniorenweltmeister. Weitere Berichte und Erfolgsmeldungen sind im Internet unter der Adresse <http://www.daec-segelflug.de> verfügbar.



• Information von Uli Braune zur Strukturarbeit des DAeC

Uli Braune bat darum, die Information über die DAeC-Strukturarbeit in allen Mitgliedesverbänden und angehörigen Luftsportvereinen zu veröffentlichen. Die dreiseitigen Informationen sind als PDF Dokument beigefügt.

• Gesetzentwurf zur Begrenzung der Haftung von Vereinsvorständen

Interessant ist der beschlossene Gesetzesentwurf, der darauf abzielt, das Vereinsrecht zu ändern. Aus Sicht der Luftsportvereine bedeutet dies, daß ehrenamtlich tätige Vereinsvorstände künftig von einer erheblichen Belastung befreit werden könnten, denn in Zukunft sind sie weitgehend von der Haftung für Schäden befreit, die bei der Ausübung ihres Vorstandsamtes entstehen. Hintergrundinformationen über den „Entwurf eines Gesetzes zur Begrenzung der Haftung von ehrenamtlich tätigen Vereinsvorständen“ sind der Drucksache 16/10120 des Deutschen Bundestages zu entnehmen, die als PDF Dokument beigefügt ist.

• Übersicht der beigefügten PDF Dokumente

- 01) ZVL Depesche vom 7.07.2009
- 02) DAeC - Newsletter Ausgabe 9/2009
- 03) Großflugtage Chemnitz
- 04) Ab 1. August 2009: Neuer PPL-Fragenkatalog
- 05) Rückschau: 60 Jahre Aero Club Saar e.V.
- 06) Neues von der Luftsportjugend des DAeC aus Laucha
- 07) Information von Uli Braune zur Strukturarbeit des DAeC
- 08) Gesetzentwurf zur Begrenzung der Haftung von Vereinsvorständen

Mit fliegerischen Grüßen

gez. Markus Lenz

Hessischer Luftsportbund e.V.
ppa. Zweckverband Luftsport Rhein-Main-Saar
- Pressereferent -

Herausgeber und Verantwortlicher im Sinne des Pressegesetzes:

Hessischer Luftsportbund e.V. + Aero Club Saar e.V. + Luftsportverband Rheinland-Pfalz e.V.
c/o Pressereferent Markus Lenz, Landwehrstraße 1, 64293 Darmstadt
Der Hessische Luftsportbund e.V. ist eingetragen beim Registergericht der Stadt Darmstadt, VR 1112
Der Aero Club Saar e.V. ist eingetragen beim Registergericht der Stadt Saarbrücken, VR 2416
Der Luftsportverband Rheinland-Pfalz e.V. ist eingetragen beim Registergericht der Stadt Bad Kreuznach, VR 538



NEWSLETTER Ausgabe 9/2009 vom 3. Juli 2009

Aus für das Büro Flugsicherheit?

Für das Jahr 2009 hat der DAeC noch keinen generellen Zuwendungsbescheid für das Büro Flugsicherheit aus dem Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (BMVBS) erhalten. Bis Ende Juni sind nur gut ein Drittel der üblichen Förderung eingegangen. Für die Zukunft hat sich das BMVBS noch nicht festgelegt. Der DAeC musste, um die Liquidität des Verbandes zu sichern, den Mitarbeitern des Büros Flugsicherheit betriebsbedingt kündigen. Eine sehr schwere Entscheidung, die gravierende Konsequenzen für die Sicherheit in der Allgemeinen Luftfahrt haben kann.

In Zeiten knapper Kassen stellt das BMVBS alle Vorhaben auf den Prüfstand. Dabei geriet auch die Finanzierung des Büros Flugsicherheit in die Diskussion. Seit 1952 fördert das Bundesministerium zu mehr als 95 Prozent das Büro für Flugsicherheit. 2008 wurden rund 600 000 Euro vom BMVBS zur Finanzierung der Flugsicherheitsinspektoren verwendet. Neun Mitarbeiter stehen zur Verfügung, die in der Bundesgeschäftsstelle (zwei Mitarbeiter) und von sieben Außenstellen aus die Piloten betreuen. Aufgabe dieses Büros ist es, die Flugsicherheit in der Allgemeinen Luftfahrt, besonders im Luftsport zu gewährleisten und zu verbessern. Die Notwendigkeit dieser Arbeit ist unbestritten.

Anfang der 90er Jahre wurden die Mittel für das Büro Flugsicherheit dem Titel „Projektförderung“ zugeordnet. Eine unglückliche Entscheidung. Eine Projektförderung muss nämlich, so wurde der DAeC informiert, zeitlich begrenzt sein. Der DAeC hat daraufhin gefordert, die Förderung des Büros Flugsicherheit einer dauerhaften Finanzierungsgrundlage zuzuschreiben. Denn für die Ziele des Büros Flugsicherheit ist die Einstufung als „Projekt“ nicht tauglich. Auch die gelebte Praxis, beispielsweise die Fünfjahrespläne, die das BMVBS verlangt, oder die Meldepflicht an das BMVBS, wenn neue Mitarbeiter dauerhaft verpflichtet werden, hat keinen Projektcharakter.

Wie die Arbeit für Flugsicherheit in der Allgemeinen Luftfahrt weitergehen soll, ist noch unklar. Das BMVBS teilte dem DAeC mit, dass jetzt ein Expertenkreis prüfen wird, „welche Lösungen einer Aufrechterhaltung der Luftverkehrssicherheit in besonderem Maß dienlich sind und wie sichergestellt werden kann, dass mit möglichst sparsamem und effizientem Einsatz von Haushaltsmitteln ein optimaler Erfolg erzielt wird“.

Haftung: Mehr Schutz für Vorstände

Ehrenamtliche Vereinsvorstände sind bald eine erhebliche Belastung los: In Zukunft sind sie weitgehend von der Haftung für Schäden befreit, die bei der Ausübung ihres Vorstandsamtes entstehen. Diese Änderung des Vereinsrechts beschloss der Bundestag am 2. Juli 2009.

Wer unentgeltlich oder für eine Vergütung von bis zu 500 Euro pro Jahr im Vorstand eines gemeinnützigen Vereins arbeitet, haftet in Zukunft nur noch bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz. Diese Korrektur des Vereinsrechts galt als längst überfällig. Der DAeC begrüßt diese Reform. Auch Luftsportvereine klagen, dass es immer schwieriger wird, die Vorstandsämter zu besetzen. Die neue Rechtslage wird Vereinen helfen, Mitglieder für Vorstandsarbeit zu motivieren.



NEWSLETTER Ausgabe 9/2009 vom 3. Juli 2009

Struktur-Klausurtagung: Umfassende Strukturreform auf dem Weg

Information von Uli Braune, Projekt-Team

Das Grundmodell der zukünftigen Verbandsstruktur wurde von den Mitgliedern des Projektteams Helmut Bastuck (Deutscher Fallschirmsport-Verband), Uli Braune (Luftsport-Verband Bayern), Dr. Ralf Hubo (Aero-Club Saar), Gerhard Rapp (Luftsportverband Rheinland-Pfalz), Wolfgang Maier (Baden-Württembergischer Luftfahrtverband), Niko Richartz (DAeC-Landesverband Nordrhein-Westfalen) vorgestellt. Grundlage waren die in langen Diskussionen in den letzten zweieinhalb Jahren erarbeiteten Grundsätze zur Ausgangssituation, zur Bewertung des Umfeldes, zu den Grundprinzipien des DAeC und zu den Aufgabenstellungen des Verbandes. Auf dieser Basis wurde eine Grundstruktur für den DAeC entwickelt, die eine Konzentration des Verbandes auf die Interessenvertretung auf nationaler und internationaler Ebene vorsieht bei einer Verschlankung der zentralen Struktur. Gleichzeitig wird die Sportlervertretung in den Bundeskommissionen (Motorflug, Segelflug, UL-Flug, Ballonfahrt, Fallschirmsport, Modellflug, Drachen- und Gleitschirmflug) gestärkt. Die Bundeskommissionen organisieren sich weitgehend selbst und fassen alle Sportaktivitäten ihrer Sportart auf Bundesebene zusammen (Ein-Platz-Prinzip). Die neue Struktur ist sehr flexibel und ermöglicht allen Luftsportverbänden in Deutschland, unter Beibehaltung ihrer Identität unter einem Dach harmonisch zusammenzuarbeiten. Dabei können Synergieeffekte genutzt werden und zur Kostenoptimierung führen.

Das Grundmodell und der zugehörige Satzungsentwurf fanden einhellige Zustimmung. Damit geht eine jahrzehntelange und von vielen Mitgliedern des DAeC getragene Diskussion über die Zukunft unseres Dachverbandes zu Ende. Die Teilnehmer der Klausurtagung waren sich der Bedeutung und der Tragweite dieser positiven Einschätzung bewusst. Aufgrund der einhelligen Zustimmung wird nun für den 19. September 2009 eine außerordentliche Hauptversammlung einberufen, anlässlich der die neue Satzung beschlossen werden soll.

Eckpunkte der Strukturreform

- Strikte Ableitung der Organisationsstruktur aus den zu erfüllenden Aufgaben und Umsetzung eines strengen Leistungsprinzips
- Umsetzung des Ein-Platz-Prinzips (auf Bundesebene werden die Sportler nur durch ein gemeinsames Gremium vertreten = Bundeskommission der Sportart)
- Verbesserung der Entscheidungs- und Handlungsfähigkeit von Hauptversammlung und Vorstand
- verbesserte Stimmrechts- und Beitragsstruktur mit Pauschalbeiträgen nach Verbandsgröße und geringem Pro-Kopf-Mitgliederbeitrag
- Stärkung der Bundeskommissionen
- kraftvolle und effiziente Interessenvertretung für übergreifende Themen (Luftraum, Europa, Umwelt) als Grundaufgaben des DAeC (gemeinschaftliche Aufgaben gemeinsam lösen!)



NEWSLETTER Ausgabe 9/2009 vom 3. Juli 2009

Struktur-Klausurtagung: Umfassende Strukturreform auf dem Weg / Fortsetzung

Mitglieder - unmittelbare Mitglieder - ordentliche - außerordentliche - Einzelmitglieder - fördernde - Ehrenmitglieder - mittelbare		Mitglieder - unmittelbare Mitglieder - ordentliche - fördernde - Ehrenmitglieder - mittelbare	
Organe - Hauptversammlung - Präsidium - Vorstand - Verbandsgericht		Organe - Hauptversammlung - Bundeskommissionen - Vorstand - Verbandsgericht	
Vorstand - Präsident - vier Vizepräsidenten - Schatzmeister		Vorstand - Präsident - Vizepräsident(en) - Schatzmeister	
Generalsekretär		Geschäftsführer	
Bundesgeschäftsstelle		Geschäftsstelle konzentriert auf zentrale Aufgaben des Verbandes und Aufgaben von zahlenden Auftraggebern	
Sportfachgruppen Referenten der Landesverbände		Bundeskommissionen Referenten der regionalen Multi-Luftsportverbände und der nationalen Mono-Luftsportverbände	
		Übergreifende, als zentral und wichtig angesehene Angelegenheiten	Fachausschüsse (Umwelt, AUL etc.)
Luftsportjugend		Permanenter Fachausschuss Luftsportjugend	
Frauenausschuss		Permanenter Fachausschuss Frauensport	
Technische Kommission		Fachausschuss Technik	
Satzungsänderungen Dreiviertelmehrheit	Satzungsänderungen Zweidrittelmehrheit		



NEWSLETTER Ausgabe 9/2009 vom 3. Juli 2009

Struktur-Klausurtagung: Umfassende Strukturreform auf dem Weg / Fortsetzung

Der weitere Umstellungsprozess wird wie folgt gestaltet:

Phase 2: Erstellung / Entwurf der endgültigen Satzung

Präsentation des Grundmodells bei allen Sportfachgruppen, Gremien etc. und Erstellung des Satzungsentwurfes für die Abstimmung bei der außerordentlichen Hauptversammlung

Außerordentliche Hauptversammlung am 19. September 2009:
Abstimmung über die Satzung

Phase 3: Übergangszeit von maximal zwei Jahren

Enges Controlling der Maßnahmen zur Strukturanpassung; Sicherstellung der Handlungsfähigkeit der Organe in der Übergangszeit; schnellstmögliche Aufnahme der externen Verbände schon nach dem neuen Grundmodell / der neuen Satzung

Segelflugmeisterschaften



Folgende internationale Segelflugmeisterschaften finden derzeit statt:

Segelkunstflug Weltmeisterschaft vom 10. bis 19. Juli Hosín, Tschechien.

Aus Deutschland haben sich acht Piloten für die WM qualifiziert:

Eugen Schaal, Michael Göst, Olaf Schmidt, Wolfgang Kasper, Jürgen Staus, Gerhard Teichmann und Markus Feyerabend



[Mehr Informationen unter: www.wgac2009.com/](http://www.wgac2009.com/)

Weltmeisterschaften der Junioren in der Clubklasse und Standardklasse in Räyskälä, Finnland vom 21. Juni bis 4. Juli 2009.



[Aktuelle Informationen und Ergebnisse unter: www.jwgc2009.fi/](http://www.jwgc2009.fi/)

Europameisterschaften in der 15m-, 18m- und Offenen Klasse, vom 27. Juni bis 11. Juli 2009 in Nitra, Slowakei.



[Aktuelle Informationen und Ergebnisse unter: www.pribinacup.sk/2009/](http://www.pribinacup.sk/2009/)



NEWSLETTER Ausgabe 9/2009 vom 3. Juli 2009

UNESCO-Anerkennung: Ministerpräsident verschafft sich den Überblick

Günther Oettinger, Ministerpräsident Baden-Württembergs, nahm die Anerkennungsurkunde der UNESCO für das Biosphärengebiet Schwäbische Alb entgegen.

Wettbewerbspilot Uli Schwenk hatte den Ministerpräsidenten eingeladen, sich das Gebiet aus der Luft anzusehen. Zur Urkundenübergabe am 26. Juni 2009 landeten sie im Alten Lager in Münsingen in der historischen Ka 2b.

Landrat Thomas Reumann, der Initiator der Aktion, und Uli Schwenk holten den Ministerpräsidenten am Stuttgarter Flughafen ab. Mit dem Vereinsschleppflugzeug Jodel der Münsinger Segelflieger flogen sie über Bad Urach nach Gruorn und das Alte Lager zum Münsinger Eisberg. Dort stieg Oettinger ins Segelflugzeug Ka 2b. Schwenk hatte das alte Schätzchen wegen der ausgezeichneten Kurzlandeigenschaften für die geplante Außenlandung gewählt.

Schwenk zeigte Oettinger das Biosphärengebiet und landete auf dem unter Denkmalschutz stehenden ehemaligen Militärlager Altes Lager. Prominenz aus Politik und Sport erwarteten den Ministerpräsidenten zum Festakt.

Die feierliche Urkundenübergabe durch Gertrud Sahler, Vorsitzende des deutschen Komitees im UNESCO-Programm „Der Mensch und die Biosphäre“, fand im Casino des Alten Lagers statt. Gleich zu Beginn seiner Festrede zeigte der Ministerpräsident seine Begeisterung für den Luftsport und bat um einen weiteren Termin zum „richtigen Fliegen“.

Die Perspektive aus dem Segelflugzeug erlaubte ihm einen außergewöhnlichen Blick auf die Schönheit der Natur. Die Schwäbische Alb ist aufgrund ihrer landschaftlichen Besonderheiten und der innovativen Projekte in Land- und Forstwirtschaft, Tourismus sowie Umwelt- und Naturschutz als Biosphärengebiet ausgezeichnet. Es ist das erste seiner Art in Südwestdeutschland.



Informationen zum Biosphärengebiet Schwäbische Alb unter: www.biosphaerengebiet-alb.de/



Ein glücklicher Ministerpräsident (li.) mit dem „lachenden Schwaben“.



Ministerpräsident Oettinger vertraut sich Uli Schwenk an.



NEWSLETTER Ausgabe 9/2009 vom 3. Juli 2009

Satellitenübertragung: World Games 2009



Das World Games Organisationskomitee hat Informationen über die kostenlose Satellitenverbindung zur Übertragung der täglichen Highlights veröffentlicht.

Die World Games 2009 finden vom 16. bis 26. Juli in Kaohsiung, Taiwan statt.

Folgende Übertragungen werden angeboten:

- sechs Stunden Liveübertragung von der Eröffnungs- und Abschlussfeier
- 24 - 34 Stunden vom Halbfinale und Finale aller Sportarten
- 120 Stunden Sportberichte
- täglich, weltweit 3 mal 10 Minuten Newsausschnitte
- 11 mal 30 Minuten die Highlights



Details und Satelliten-Parameter unter: www.worldgames2009.tw/wg2009/eng/info_press2.php

Bei Fragen zur Satellitenverbindung:

asia.bookings@globecast.com

Bei Fragen an den Host Broadcaster, Mr. Anthony Lin, Vertreter der PTS:

wg2009@mail.pts.org.tw

Deutsche Sportjugend: Zukunftspreis

Die Deutsche Sportjugend (dsj) sucht Sportvereine, die sich durch innovative Maßnahmen und Projekte als Bildungsakteure für Kinder hervortun. Der Zukunftspreis ist insgesamt mit 12 000 Euro dotiert.

Das Einreichen von Bewerbungen für den Zukunftspreis 2009 ist nur online möglich. Das Bewerbungsformular ist auf der Internetseite hinterlegt. Einsendeschluss ist der 21. August 2009.



Kontakt:

Heike Hülse, Telefon: 069 6700-308,

E-Mail: huelse@dsj.de, Web: www.kinderwelt-bewegungswelt.de

Ausschreibung: Frauen an die Spitze

Der DOSB hat einen Wettbewerb „Frauen an die Spitze“ ausgeschrieben. Ausgezeichnet werden Projekte der Verbände und ihrer Mitgliedsvereine, die ehrenamtliches Engagement von Frauen im Sport und in den Führungspositionen fördern. Die Vorhaben müssen in den Jahren 2008 oder 2009 umgesetzt worden sein und bereits erste Ergebnisse erzielt haben.



Ideen und Bewerbungen bitte bis zum 30. September 2009 an DAeC-BGSt, Uschi Kirsch,
Tel.: 0531/23540-27, info@daec.de



NEWSLETTER Ausgabe 9/2009 vom 3. Juli 2009

Nachwuchsprojekt - „Schick deinen Flieger in den Himmel“ 2009 ausgebuht



Die Luftsportjugend hatte im Sommer 2008 gemeinsam mit der Firma Graupner Modellbau die Aktion „Schick deinen Flieger in den Himmel“ aufgebaut. Bei dem Nachwuchsprojekt ging es darum, vereins- und sportartenübergreifend Nachwuchs für den Luftsport zu begeistern.

Alle Luftsportvereine, die ein Sommerfest, Flugplatzfest oder ähnliches ausgerichtet haben, konnten sich an Hilmar Damm wenden. Er stellte den Kontakt zu einem nahegelegenen Modellflugverein her. Gemeinsam boten die Vereine den Besuchern der Veranstaltung Modellbau an. Es wurden Wurfgleiter gebaut, Wettbewerbe geflogen, und der Gewinner wurde ins Haus der Luftsportjugend eingeladen, um ein ganzes Wochenende mit Luftsport zu verbringen.

Mit 30 Veranstaltungen 2009 ist das Nachwuchsprojekt bereits ausgebuht. Die Luftsportjugend setzt diese Aktion 2010 fort. Wer im nächsten Jahr mitmachen möchte, kann sich jetzt schon bewerben.

Kontakt:

Hilmar Damm



hilmar@Luftsportjugend.com

Dies ist eine Nachricht des DAeC-Newsletter



Zum Kündigen des Newsletters besuchen Sie bitte die Internetseite: www.daec.de/newsletter/index.php

Impressum

Deutscher Aero Club e.V.
Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

Christina Jung
Öffentlichkeitsarbeit/Webmaster



Hermann-Blenk-Straße 28, 38108 Braunschweig
<http://www.daec.de>

Telefon: 0531 23540-28
Email: c.jung@daec.de

Markus Lenz

Von: <presse@mikoleiczkyk-event.de>
An: <pressebox@hlb-info.de>
Gesendet: Freitag, 3. Juli 2009 11:19
Betreff: Großflugtage Chemnitz Jahnsdorf vom 11.-12. Juli 2009 - jetzt anmelden!

Liebe Piloten, Luftsportfreunde und Flugbegeisterte,

gern möchten wir Sie / Ihren Club / Ihren Verein zu folgender Luftfahrtveranstaltung, für eigene Präsentationszwecke und vor allem zur Unterstützung/Bereicherung der Gesamtveranstaltung, einladen:

Termin: 11.-12. Juli 2009

Event: Großflugtage Chemnitz

Ort: **Verkehrslandeplatz Chemnitz-Jahnsdorf** (Sachsen)

Internet: www.grossflugtage.de

E-Mail: marketing@rising-high.de

Ansprechpartner: Christine Tomschin

Besonderheit:

Inhaber von historischen Luftfahrzeugen und historischen Fahrzeugen jeglicher Art, erhalten bei Anreise bis jeweils 11.00 Uhr und vorheriger Anmeldung, Verpflegung und freien Eintritt für max. 3 Personen über den gesamten Veranstaltungszeitraum. Die Anmeldeformulare finden Sie unter www.grossflugtage.de unter dem Punkt Anmeldung, ein Klick auf das Bild führt zur betreffenden Seite. der Anmeldeschluss wurde zwei Tage verlängert und auf den 08. Juli 2009 festgesetzt.

**FLUGTAGE
CHEMNITZ**

11.-12.07.2009
FLUGPLATZ CHEMNITZ-JAHNSDORF
WWW.GROSSFLUGTAGE.DE

Medienpartner:  

Programminformationen:

- bereits über 60 Luftfahrzeuge haben eine Teilnahme bestätigt
- Flying Display & Static Display von diversen historischen Luftfahrzeugen
- Kunstflug- & Modellflugshow, Tandemspringen, Rundflugangebote
- Oldtimerausstellung von PKW, landwirtschaftlichen Nutzfahrzeugen, Militärfahrzeugen (u.a. der Panzer T34)
- Flugsimulator
- Schausteller- und Kinderwiese
- Fahrten mit Hovercraft

- Präsentation Bundespolizei mit Sprengstoffhunden und Hubschraubersprungfahndung (A.I.) · Präsentation DRK und ADAC (A.I.)
- Präsentation von Hundevereinen und Rettungshundestaffeln

Weitere Programmpunkte sind in Planung und werden schnellstmöglich auf unserer Internetseite www.grossflugtage.de veröffentlicht!

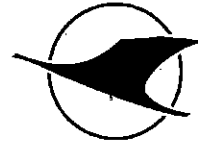
Haben wir Ihr Interesse wecken können? Dann schauen Sie doch auf unserer Veranstaltung vorbei und erleben Sie ein nettes Wochenende mit neuen und alten Bekannten rund um die Fliegerei, historischen Motorrädern, PKW, landwirtschaftlichen und militärischen Nutzfahrzeugen.

Mit freundlichen Grüßen
Das Team der Mikoleiczky Event GmbH

Bahnhofstraße 15
04565 Regis-Breitungen
Tel. 034343 53303
Fax. 034343 53370



DFS Deutsche Flugsicherung



LUFTFAHRTVERLAG
Friedrich Schifffmann GmbH & Co. KG

Bergisch-Gladbach / Braunschweig / Köln / Langen
6. Juli 2009

Peters Software GmbH

Ab 1. August:

Neuer PPL-Fragenkatalog

Der PPL-Fragenkatalog 2009 zur Vorbereitung auf die Prüfung für den Privatpilotenschein erscheint ab 1. August in einer neuen Auflage im Friedrich Schifffmann Verlag. Zusätzlich wird der Katalog von dem Anbieter Peters Software GmbH auf CD-ROM herausgegeben. Buch und CD-ROM sind bei der DFS Deutsche Flugsicherung GmbH unter www.dfs-aviationshop.de und über den Luftfahrtbedarfshandel bestellbar. Der Fragenkatalog wurde vom Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung in Auftrag gegeben.

Der Deutsche Aero Club (DAeC) koordinierte die Überarbeitung der Fragen. „Dabei sind viele Kommentare von Flugschülern, Flugschulen und Prüfungsbehörden eingeflossen“, betont Hermann Kleber, Koordinator der Arbeitsgruppen beim DAeC.

Neben den Prüfungsfragen für die Lizenzen PPL-A, -C, -D, -E und PPL-A national (PPL-N) enthält die neue Ausgabe auch die Fragen für den kontrollierten Sichtflug (KS/CVFR). Außerdem wird bei der Ballonfahrt jetzt zwischen Fragen zu Gas- und Heißluftballons (DB/DH) unterschieden.

Die DFS hat dem Fragenkatalog erstmals vier größere Ausschnitte der ICAO-Luftfahrtkarten im Maßstab 1:500 000 beigelegt, mit denen Flugplanungs- und Navigationsaufgaben gelernt und in den Prüfungen abgefragt werden. Die CD-ROM enthält die Karten als PDF-Dokumente zum Ausdrucken. Zusätzlich ist die neue Version wieder mit diversen Sichtenflug- und Flugplatzkarten aus dem Luftfahrthandbuch AIP VFR bebildert.

Kosten: Fragenkatalog (Printversion) 49 Euro, CD-ROM 98 Euro.

Bildmaterial finden Sie unter: http://www.peterssoftware.de/transfer/PPL_2009.zip

Für weitere Informationen oder Produktbilder kontaktieren Sie bitte:

Peters Software GmbH, Oliver Schröder, Tel. 0221 / 992244-31, Fax: 0221 / 992244 - 79,
E-Mail: os@peterssoftware.de

Luftfahrtverlag Friedrich Schifffmann GmbH, Birgit Frank, Tel.: 02204 / 9288 - 90, Fax: 02204 / 9288 - 99, E-Mail: b.frank@schiffmann.de

DFS Deutsche Flugsicherung GmbH, Nanda Geelvink, Tel. 06103 / 707 -1308,
Fax: 06103 / 707 -1395, E-Mail: Nanda.Geelvink@dfs.de

DAeC Deutscher Aero Club e.V., Uschi Kirsch, Tel. 05 31 / 2 35 40-27, Fax: 05 31 / 2 35 40 - 11,
E-Mail: u.kirsch@daec.de

Pressemitteilung

Axel Raab
Pressesprecher

DFS Deutsche Flugsicherung GmbH
Am DFS-Campus 10
63225 Langen

Telefon 06103 707-4111
06103 707-4114
Telefax 06103 707-4196



DFS Deutsche Flugsicherung

- 2 -

Die DFS Deutsche Flugsicherung GmbH ist ein bundeseigenes, privatrechtlich organisiertes Unternehmen mit 5.350 Mitarbeitern. Die DFS sorgt für einen sicheren und pünktlichen Flugverlauf. Die Mitarbeiter koordinieren täglich bis zu 10.000 Flugbewegungen im deutschen Luftraum, im Jahr über drei Millionen. Deutschland ist damit das verkehrsreichste Land in Europa. Das Unternehmen betreibt Kontrollzentralen in Langen, Bremen, Karlsruhe und München. Zudem ist die DFS in der Eurocontrol-Zentrale in Maastricht vertreten und in den Kontrolltürmen der 16 internationalen Flughäfen. Die DFS erbringt weltweit Beratungs- und Trainingsleistungen und entwickelt und vertreibt Flugsicherungs-, Ortungs- und Navigationssysteme. Auch flugrelevante Daten, Luftfahrtpublikationen und Flugberatung gehören zum Angebot. Die DFS hat folgende Geschäftsbereiche: Center, Tower, Aeronautical Solutions und Aeronautical Information Management.



Aero-Club Saar e.V.

AeCS Aktuell

Info für die Mitglieder und Freunde des Aero-Club Saar e.V.

60 Jahre Aero-Club Saar e.V.

Der Aero-Club feierte mit Festakt und Flugplatzfest in Marpingen

Marpingen, 01.07.09. Am 27./28.Juni feierte der AeCS seinen 60sten Geburtstag in Marpingen. Zum Auftakt des Festaktes am Samstagabend brachten die Fallschirmspringer des FSV Saar die Fahne des AeCS persönlich vom Himmel in die Festhalle. Der Ministerpräsident Peter Müller wies in seiner Ansprache auf die Bedeutung von Luftfahrt und Luftsport für das Land und die Mitbürger hin. Der Generalkonsul der französischen Republik, Philippe Cerf, erklärte die Hintergründe der heutigen, tiefen Freundschaft zwischen Deutschland und Frankreich und speziell dem Saarland, das dafür immer wieder Impulse gebe. Dem damaligen französischen Hochkommissar Grandval war es zu verdanken, dass die Luftsportler an der Saar bereits 1949 wieder aktiv werden konnten. Grandval war selbst Sportpilot und aufgrund seiner Luftsportbegeisterung durften die Saarländer 4 Jahre vor den Kollegen in der Bundesrepublik wieder fliegen.

Der Präsident des Landessportverbandes für das Saarland, Gerd Meyer, überbrachte die Glückwünsche des Sportverbandes und verband damit den Wunsch für eine Fortsetzung der erfolgreichen Arbeit des AeCS in bester Kooperation mit dem LSVS. Der Präsident des DAeC, Klaus Koplín, überbrachte die Glückwünsche des Dachverbandes. Er freute sich auf noch viele Jahre der engen und vertrauensvollen Zusammenarbeit mit dem „kleinen, aber feinen“ Aero-Club an der Saar. Präsident E.Eymann überbrachte die besten Wünsche der Luftsportler aus Rheinland-Pfalz. Er appellierte in seiner Ansprache an die Politiker, in dem gemeinsamen Bemühen nicht nachzulassen,



Ministerpräsident
Peter Müller



Ehrengäste von links nach rechts:
Min.präs. P.Müller, Generalconsul (F) P.Cerf, DAeC-Präsident K.Koplín,
LSVRP-Präsident E.Eymann. HLB-Präsident Dr.J.Plusczyk

Aero-Club Saar e.V.
Am Segelflugplatz 1
66646 Marpingen
Vereinsreg.: Saarbrücken VR 2416

Präsidium
Präsident: Dr.-Ing. Ralf HUBO
Vizepräsident: Peter SCHMITT

Tel: 06853 - 4774
Fax: 06853 - 4390
e-mail: info@aeroclub-saar.de



Aero-Club Saar e.V.

für den Luftsport und die Luftsportler den gebührenden Platz in Wirtschaft und Gesellschaft zu sichern. Dr.Jens Plusczyk, Präsident des hessischen Luftsportbundes, überbrachte die Glückwünsche des Partners HLB und wies auf die Bedeutung des vor nunmehr 2,5 Jahren gegründeten Zweckverbandes „Luftsport Rhein-Main-Saar“ hin. Der Vorsitzende der Geschäftsführung des Flughafens Saarbrücken, Prof.Dr.F.Schwan, berichtete über die erfreuliche Entwicklung des saarländischen Flughafens und über zukünftige Projekte zur Verbesserung der Situation der Allgemeinen Luftfahrt am GAT.

AeCS-Präsident Dr.Ralf Hubo stellte in seinem Festvortrag das Konzept „Luftsport im Saarland 2009+“ vor. Das umfangreiche Konzept umfasst zahlreiche Maßnahmen zur Verbesserung der Infrastruktur für den Luftsport. Es enthält auch die gemeinsame Nutzung der Landeszentren (Marpingen-Segelflug, Ausbildungszentrum-Sobernheim (u.a.), Motorflugzentrum-Allendorf/Eder) durch den ZV Luftsport Rhein-Main-Saar.

Mit einem zünftigen Büffet und Grillspezialitäten der Region ging das Fest bei schönstem Wetter und mit einem wunderschönem Ballonglöhnen noch bis weit in die Nacht.



Prof.Dr.F.Schwan

Dr.R.Hubo



Ballonglöhnen zum Abschluss des Festaktes

**60 Jahre
Aero-Club Saar**

**Luftsportshow
mit Attraktionen
von 1949 bis 2009**

**28. Juni 2009
ab 11.00 Uhr
Flugplatz Marpingen**

Internationales Fly-In, Flugvorführungen
Rundflüge, Frühschoppen, Mittagessen
Kaffee und Kuchen, Kinderprogramm

Gemeinschaftsveranstaltung
der Luftsportvereine des Aero-Club Saar e.V.
mit.
Fallschirmsportverband Saar e.V.
Zweckverband Luftsport Rhein-Main-Saar

Ballonfahren
Segelfliegen
Fallschirmspringen
Modellfliegen
Motorfliegen
Ultraleichtfliegen

**60 Jahre
Aero-Club Saar.
Luftsport beflügelt!**

Schirmherrschaft
Der Ministerpräsident
des Saarlandes
Peter Müller

Aero-Club Saar e.V.

Am Segelflugplatz 1

66646 Marpingen

Vereinsreg.: Saarbrücken VR 2416

Präsidium

Präsident: Dr.-Ing. Ralf HUBO

Vizepräsident: Peter SCHMITT

Tel: 06853 - 4774

Fax: 06853 - 4390

e-mail: info@aeroclub-saar.de



Aero-Club Saar e.V.

AeCS Aktuell

Info für die Mitglieder und Freunde des Aero-Club Saar e.V.

Am Sonntagmittag konnte dann nach Auflösung von Fröhndunst bei schönstem Wetter das Jubiläums-Flugplatzfest losgehen, an dem alle Luftsportdisziplinen beteiligt waren. Unter dem Motto „60 Jahre Aero-Club Saar - Luftsport beflügelt“ lief ein Non-Stop Programm bis zum Abend. Fallschirmabsprünge, Motorkunstflugvorführungen mit Maschinen aus den letzten 60 Jahren, Segelflug-Kunstflugvorführungen und Modellflug-Vorführungen bis hin zu Nachbauten der F16 mit Jet-Antrieb sorgten für viele AHs und OHs der Zuschauer. Flugzeuge aus allen 6 Jahrzehnten konnten besichtigt werden und wurden vorgeflogen. Zum Fly-In waren die Gäste mit dem weitestem Anflug aus Lübeck angeflogen.

Der Bürgermeister der Gemeinde Marpingen, Werner Laub, hob in seiner Festansprache die gute Zusammenarbeit mit dem Segelfluggesellschafts in Marpingen hervor. Er verwies auf die Bedeutung der Tourismus-Projekte der Zukunft, die man gemeinsam angehe.

Über 100 Gäste konnten an diesem Tag ihre Heimat aus der Luft sehen und unvergleichliche Eindrücke erleben. Zum krönenden Abschluss hoben dann noch die Heissluftballons der AeCS-Ballonfahrer ab.

Ein großes Dankschön geht an die über 100 ehrenamtlichen Helfer aus vielen Vereinen des AeCS. Sie haben an diesem Wochenende gemeinsam „geschafft“ und gefeiert und dieses Jubiläum zu einem tollen Erlebnis werden lassen.



F16 Modell-Jet



Motorsegler Rundflüge



Segelkunstflug



Ballöner



Stampe, Baujahr 1949



Fallschirmspring



Piaggio, Baujahr 1958

60 Jahre

Aero-Club Saar. Luftsport beflügelt!

Aero-Club Saar e.V.
Am Segelfluggesellschaftsplatz 1
66646 Marpingen
Vereinsreg.,: Saarbrücken VR 2416

Präsidium
Präsident: Dr.-Ing. Ralf HUBO
Vizepräsident: Peter SCHMITT

Tel: 06853 - 4774
Fax: 06853 - 4390
e-mail: info@aeroclub-saar.de

Hinweis: Wer zusätzlich zu den Vorständen der AeCS- Vereine sich selbst, Freunde oder Bekannte zum Empfang dieses Newsletters anmelden möchte, kann dies per e-mail an den AeCS-Geschäftsführer machen. E-mail Adresse: hans-fred-harig@aeroclub-saar.de

30 Feste in einem Jahr

Die Nachwuchsaktion im Modellbau ist ein Überflieger und bereits für das Jahr 2009 ausgebucht

Die Aktion, die die Luftsportjugend zusammen mit der Firma Graupner Modellbau seit Sommer 2008 aufgebaut hat, bricht alle Rekorde und ist für das Jahr 2009 bereits vollständig ausgebucht. "Wir müssen alle Anfragen, die uns jetzt noch erreichen auf's nächste Jahr vertrösten", sagt Hilmar Damm, Referent der Luftsportjugend für Modellbau. "Wir sind mehr als erfreut darüber, dass sich offenbar die Zusammenarbeit zwischen Segelflugvereinen und Modellflugvereinen positiv entwickelt."

Sinn der Aktion ist es, vereinsübergreifend und sportartübergreifend Nachwuchs für den Luftsport zu begeistern. Die Voraussetzungen an der Aktion mitzumachen sind einfach: Ein Flugverein macht ein Sommerfest, ein Flugplatzfest oder etwas ähnliches, bei dem viele Besucher erwartet werden. Dann meldet er sich bei Hilmar Damm (hilmar@Luftsportjugend.com) Hilmar hilft dabei, einen Modellflugverein in der Nähe zu suchen. Gemeinsam bieten die beiden Vereine dann für die Besucher Modellbau an. Kleine Wurfgleiter werden gebaut und ein Wettbewerb geflogen. Der jeweilige Gewinner wird ins Haus der Luftsportjugend eingeladen, um ein ganzes Wochenende in der Luft zu verbringen.

Eine solche Aktion ist teuer und wäre ohne Sponsoren nicht durchführbar. Deshalb unterstützen die Firmen Graupner und UHU diese Luftsportjugendmaßnahmen. "Je früher Menschen an Sportarten in der Natur heran geführt werden, umso leichter finden sie einen Zugang zu den Elementen", sagt Stefan Graupner, Chef des Familienunternehmens. „Modellflug übt eine Faszination aus, denn hier kann man schnell lernen, ein Gerät zu bauen, das dann auch wirklich funktioniert. Gerade Heranwachsende haben dadurch Erfolgserlebnisse.“ Deshalb gilt der Modellflug als die „Einstiegsdroge“ in den Luftsport. Oft wechseln Modellpiloten zum Segel- oder Motorflugsport, aber wer einmal selbst gebaut hat, der kommt immer wieder auf den Modellbau zurück. Und es gibt auch die Technik- und Materialfreaks, deren Flugmodelle immer ausgefeilter werden, immer komplizierter. So ein Modell hat mit „Basteln“ nichts mehr zu tun. Das ist die Kunst, technisches Wissen und Fingerspitzengefühl zur Vollendung zu führen.

Nur leider: Diesen Einstieg kann die Luftsportjugend erst wieder in der Saison 2010 anbieten. Wer also die Aktion mitmachen möchte, sollte sich bald melden – denn die Einzelmaßnahmen pro Jahr sind auf 30 beschränkt.

Schöne Grüße aus dem Himmel über Laucha

Gisela Goblirsch
Öffentlichkeitsarbeit HdL
Wirtschaftsreferentin LSJ

schwanenweg 32
81827 münchen
tel 089/ 453 643 77
mobil 0170 / 81 49 282
gisela@luftsportjugend.com
www.hdlsj.de
www.luftsportjugend.com
www.pr-competence.de

Der Laucha_CUP 2009 war trotz Regens ein Erlebnis

Elf mutige Recken hatten es gewagt und - wie konnte es anders sein - auch gewonnen: den Laucha-Cup 2009. Der Wettbewerb für Clubklasse, Holzklasse und Wölbklasse findet eine zunehmende Anzahl an Mitstreitern. Klein angefangen und allmählich immer größer werdend, zieht der Insider-Geheimtipp die Unerschrockenen an. Denn wer sich traut, um den Stier zu kämpfen, der kann schon mal mit einer Kuh nachhause gehen. Besonders dann, wenn das Wetter eher "fliegerunfreundlich" ist. ...

Es war mieserabel! Aber dennoch wurde geflogen. Die Teilnehmer aus Wunstorf, Stadthagen, Hannover, Hagenburg, Bautzen, Cottbus, Am Mellensee, Hankenböttel, Briesen, Teltow, Hamburg und Halle ließen sich die Fliegerlaune nicht verderben und konnten schließlich Mathias Brandt vor Max Heilmann und Hermann Binder zu Siegern küren.

Die fliegerische Aufgabe, die sich Wettbewerbsleiter Stephan Olessak für diesen Laucha_CUP ausdacht hatte, war durchaus eine Herausforderung. Ein Vieleck um fünf Kartenpunkte musste geflogen werden. Dabei hatte sich der Chef des Hauses der Luftsportjugend eine Rundreise um die Himmelswege-Stationen Sachsen-Anhalts geplant.

Der Fundort der Himmelscheibe von Nebra und das Sonnenobservatorium in Gosek sind nur zwei der fünf Punkte. Statt fliegen gab es in dieser Woche einfach mehr abendliches Feiern, beispielsweise beim Karaoke. "Das ist das schöne an Laucha", meint Evert Kotthaus, der den Wettbewerb maßgeblich mit trägt, "es gibt so viel zu tun und die Stimmung ist so gut, dass schlechtes Wetter irgendwann wirklich keine Rolle mehr spielt". Leider gab es einfach zu viel "Thermikfallout" und so blieb den Fliegern nach nur einem Wettkampftag nur der Genuss des Sonnenuntergangs an der Hangkante über der Unstrut, das Billardspiel, Wettermach-Finderübungen und eben all das, was das Haus der Luftsportjugend an Freizeitaktivitäten bereithält. "Trotzdem", sagt Evert, "sie wollen alle nächstes Jahr wiederkommen. Und dann werden wir auch besseres Wetter haben - garantiert." Für alle, die sich jetzt für den Laucha-Cup interessieren und um die „tierischen“ Pokale kämpfen wollen, ein Tipp: Spätestens im November wird der Termin des nächsten Laucha-Cups verraten. Er ist zu finden bei www.hdlsj.de oder telefonisch zu erfragen beim Haus der Luftsportjugend unter 034462/ 339-0

Schöne Grüße aus dem Himmel über Laucha

Gisela Goblirsch
Öffentlichkeitsarbeit HdL
Wirtschaftsreferentin LSJ

schwanenweg 32
81827 münchen
tel 089/ 453 643 77
mobil 0170 / 81 49 282
gisela@luftsportjugend.com
www.hdlsj.de
www.luftsportjugend.com
www.pr-competence.de

Umfassende Strukturreform auf dem Weg

Von Uli Braune, Projektteam

1
2 Das **Grundmodell der zukünftigen Verbandsstruktur** wurde von den Mitgliedern
3 des Projektteams Helmut Bastuck (Deutscher Fallschirmsport-Verband), Uli Braune
4 (Luftsport-Verband Bayern), Dr. Ralf Hubo (Aero-Club Saar), Gerhard Rapp (Luft-
5 sportverband Rheinland-Pfalz), Wolfgang Maier (Baden-Württembergischer Luft-
6 fahrtverband), Niko Richartz (DAeC-Landesverband Nordrhein-Westfalen) vorge-
7 stellt. Grundlage waren die in langen Diskussionen in den letzten zweieinhalb Jahren
8 erarbeiteten Grundsätze zur Ausgangssituation, zur Bewertung des Umfeldes, zu
9 den Grundprinzipien des DAeC und zu den Aufgabenstellungen des Verbandes. Auf
10 dieser Basis wurde eine Grundstruktur für den DAeC entwickelt, die eine Konzentra-
11 tion des Verbandes auf die Interessenvertretung auf nationaler und internationaler
12 Ebene vorsieht bei einer Verschlinkung der zentralen Struktur. Gleichzeitig wird die
13 Sportlervvertretung in den Bundeskommissionen (Motorflug, Segelflug, UL-Flug, Bal-
14 lonfahrt, Fallschirmsport, Modellflug, Drachen- und Gleitschirmflug) gestärkt. Die
15 Bundeskommissionen organisieren sich weitgehend selbst und fassen alle Sportakti-
16 vitäten ihrer Sportart auf Bundesebene zusammen (Ein-Platz-Prinzip). Die neue
17 Struktur ist sehr flexibel und ermöglicht allen Luftsportverbänden in Deutschland, un-
18 ter Beibehaltung ihrer Identität unter einem Dach harmonisch zusammenzuarbeiten.
19 Dabei können Synergieeffekte genutzt werden und zur Kostenoptimierung führen.

20
21 Das Grundmodell und der zugehörige Satzungsentwurf fanden einhellige Zustim-
22 mung. Damit geht eine jahrzehntelange und von vielen Mitgliedern des DAeC getra-
23 gene Diskussion über die Zukunft unseres Dachverbandes zu Ende. Die Teilnehmer
24 der Klausurtagung waren sich der Bedeutung und der Tragweite dieser positiven
25 Einschätzung bewusst. Aufgrund der einhelligen Zustimmung wird nun für den 19.
26 September 2009 eine außerordentliche Hauptversammlung einberufen, anlässlich
27 der die neue Satzung beschlossen werden soll.

Eckpunkte der Strukturreform

- 28
29
30
31 - Strikte Ableitung der Organisationsstruktur aus den zu erfüllenden Aufgaben
32 und Umsetzung eines strengen Leistungsprinzips
33
34 - Umsetzung des Ein-Platz-Prinzips (auf Bundesebene werden die Sportler nur
35 durch ein gemeinsames Gremium vertreten = Bundeskommission der Sport-
36 art)
37
38 - Verbesserung der Entscheidungs- und Handlungsfähigkeit von Hauptver-
39 sammlung und Vorstand
40
41 - verbesserte Stimmrechts- und Beitragsstruktur mit Pauschalbeiträgen nach
42 Verbandsgröße und geringem Pro-Kopf-Mitgliederbeitrag
43
44 - Stärkung der Bundeskommissionen
45
46 - kraftvolle und effiziente Interessenvertretung für übergreifende Themen (Luft-
47 raum, Europa, Umwelt) als Grundaufgaben des DAeC (gemeinschaftliche
48 Aufgaben gemeinsam lösen!)

Was ändert sich?

<p>Mitglieder</p> <ul style="list-style-type: none"> - unmittelbare Mitglieder <ul style="list-style-type: none"> - ordentliche - außerordentliche - Einzelmitglieder - fördernde - Ehrenmitglieder - mittelbare 		<p>Mitglieder</p> <ul style="list-style-type: none"> - unmittelbare Mitglieder <ul style="list-style-type: none"> - ordentliche - fördernde - Ehrenmitglieder - mittelbare
<p>Organe</p> <ul style="list-style-type: none"> - Hauptversammlung - Präsidium - Vorstand - Verbandsgericht 		<p>Organe</p> <ul style="list-style-type: none"> - Hauptversammlung - Bundeskommissionen - Vorstand - Verbandsgericht
<p>Vorstand</p> <ul style="list-style-type: none"> - Präsident - vier Vizepräsidenten - Schatzmeister 		<p>Vorstand</p> <ul style="list-style-type: none"> - Präsident - Vizepräsident[en] - Schatzmeister
<p>Generalsekretär</p>		<p>Geschäftsführer</p>
<p>Bundesgeschäftsstelle</p>		<p>Geschäftsstelle</p> <p>konzentriert auf zentrale Aufgaben des Verbandes und Aufgaben von zahlenden Auftraggebern</p>
<p>Sportfachgruppen</p> <p>Referenten der Landesverbände</p>		<p>Bundeskommissionen</p> <p>Referenten der regionalen Multi-Luftsportverbände und der nationalen Mono-Luftsportverbände</p>
	<p>Übergreifende, als zentral und wichtig angesehene Angelegenheiten</p>	<p>Fachausschüsse (Umwelt, AUL etc.)</p>
<p>Luftsportjugend</p>		<p>Permanenter Fachausschuss Luftsportjugend</p>
<p>Frauenausschuss</p>		<p>Permanenter Fachausschuss Frauensport</p>
<p>Technische Kommission</p>		<p>Fachausschuss Technik</p>
<p>Satzungsänderungen</p> <p>Dreiviertelmehrheit</p>		<p>Satzungsänderungen</p> <p>Zweidrittelmehrheit</p>

50 **Der weitere Umstellungsprozess wird wie folgt gestaltet:**

51

52 **Phase 2: Erstellung / Entwurf der endgültigen Satzung**

53

54 Präsentation des Grundmodells bei allen Sportfachgruppen, Gremien etc. und Erstel-
55 lung des Satzungsentwurfes für die Abstimmung bei der außerordentlichen Haupt-
56 versammlung

57

58 **Außerordentliche Hauptversammlung am 19. September 2009:**

59 Abstimmung über die Satzung

60 **Phase 3: Übergangszeit von maximal zwei Jahren**

61

62 Enges Controlling der Maßnahmen zur Strukturanpassung; Sicherstellung der Hand-
63 lungsfähigkeit der Organe in der Übergangszeit; schnellstmögliche Aufnahme der
64 externen Verbände schon nach dem neuen Grundmodell der neuen Satzung

Gesetzentwurf des Bundesrates

Entwurf eines Gesetzes zur Begrenzung der Haftung von ehrenamtlich tätigen Vereinsvorständen

A. Problem und Ziel

Die Übernahme von Leitungsfunktionen in Vereinen ist mit erheblichen Haftungsrisiken verbunden, die für ehrenamtlich und unentgeltlich tätige Vorstandsmitglieder in bestimmten Bereichen nicht mehr zumutbar erscheinen und zu unbilligen Ergebnissen führen können. So werden nach der Rechtsprechung den Vorstandsmitgliedern unabhängig von der Ehrenamtlichkeit ihrer Tätigkeit umfangreiche Überwachungspflichten in Bezug auf andere Vorstandsmitglieder insbesondere auf dem Gebiet der Abführung der Arbeitnehmerbeiträge zur Sozialversicherung und der Erfüllung steuerlicher Pflichten auferlegt. In diesem Zusammenhang können Konstellationen auftreten, bei denen ehrenamtliche Vereinsvorstände für das Handeln anderer Vorstandsmitglieder zur Haftung herangezogen werden, obwohl sie für den betreffenden Bereich nach der vorstandsinternen Ressortverteilung keine Verantwortung tragen.

Der Gesetzentwurf hat zum Ziel, die Haftungsrisiken für ehrenamtlich tätige Vereinsvorstände auf ein für diese zumutbares Maß zu begrenzen. Hierdurch sollen die ehrenamtliche Übernahme von Leitungsfunktionen in Vereinen gefördert und damit das bürgerschaftliche Engagement weiter gestärkt werden.

B. Lösung

Der Gesetzentwurf sieht vor, das externe Haftungsrisiko des ehrenamtlich tätigen Vorstandsmitglieds eines gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken dienenden Vereins zu begrenzen. In diesem Zusammenhang ist vorgesehen, im Rahmen der Verpflichtung ehrenamtlicher Vorstandsmitglieder von Vereinen zur Abführung von Sozialversicherungsbeiträgen und zur Erfüllung steuerlicher Pflichten an die Aufgabenverteilung innerhalb des Vereinsvorstandes anzuknüpfen. Danach scheidet künftig eine entsprechende Verpflichtung eines ehrenamtlich tätigen Vorstandsmitglieds eines gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken dienenden Vereins aus, wenn dieses nach der schriftlichen Ressortverteilung für den jeweiligen Bereich nicht verantwortlich ist. Die bisher in diesem Zusammenhang bestehenden umfassenden Überwachungspflichten werden damit künftig entfallen.

Flankierend zu der Beschränkung der externen Haftung ehrenamtlicher Vorstandsmitglieder eines Vereins werden auch die internen Haftungsrisiken begrenzt. Ein ehrenamtlich tätiges Vorstandsmitglied haftet danach dem Verein für Schäden, die in Wahrnehmung von Vorstandspflichten verursacht wurden, nur wenn Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt. Zusätzlich wird dem ehrenamt-

lich tätigen Vorstandsmitglied gegenüber dem Verein ein Freistellungsanspruch für die Fälle eingeräumt, in denen das Vorstandsmitglied einem Dritten wegen eines lediglich einfach fahrlässigen Verhaltens zum Schadenersatz verpflichtet ist.

C. Alternativen

Keine

D. Finanzielle Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand

Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte können durch die Begrenzung der Steuerhaftung nach § 69 der Abgabenordnung für ehrenamtlich tätige Vereinsvorstände entstehen. Diese Mehrbelastungen, deren Ausmaß angesichts des Fehlens diesbezüglicher statistischer Erhebungen nicht quantifizierbar ist, sind im Hinblick auf die Entlastung ehrenamtlich Engagierter und die damit verbundene Förderung des bürgerschaftlichen Engagements gerechtfertigt.

Darüber hinaus können sich Finanzauswirkungen für den Bund durch eine nicht quantifizierbare Mehrbelastung der Sozialversicherung ergeben. Dadurch, dass die Pflichten ehrenamtlich tätiger Vereinsvorstände im Zusammenhang mit der Abführung von Arbeitnehmerbeiträgen zur Sozialversicherung begrenzt werden, entfällt unter bestimmten Voraussetzungen ein Schadenersatzanspruch der Sozialversicherungsträger diesem Personenkreis gegenüber. Auch dies ist im Hinblick auf die Förderungswürdigkeit ehrenamtlichen Engagements hinzunehmen.

2. Vollzugaufwand

Ein erhöhter Vollzugaufwand entsteht nicht.

E. Sonstige Kosten

Durch die vorgesehene interne Haftungsbegrenzung bzw. -freistellung des ehrenamtlich und unentgeltlich tätigen Vorstandsmitglieds können den Vereinen in den entsprechenden Fällen zusätzliche Kosten in Form von Schadenersatzleistungen an Dritte ohne Möglichkeit des Regresses bei dem entsprechenden Vorstandsmitglied entstehen. Da die Voraussetzungen der Haftungsbegrenzung bzw. -freistellung eng gefasst sind, bereits heute in zahlreichen Vereinssatzungen entsprechende interne Haftungsbegrenzungen vorgesehen sind und ein dem Entwurf entsprechender Freistellungsanspruch teilweise bereits heute angenommen wird, sind die zu erwartenden Mehrbelastungen der Vereine als geringfügig zu beurteilen.

Auswirkungen auf die Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

F. Bürokratiekosten

Es werden keine Informationspflichten für Bürgerinnen und Bürger, die Wirtschaft und die Verwaltung eingeführt, vereinfacht oder abgeschafft.

BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND
DIE BUNDESKANZLERIN

Berlin, 13. August 2008

An den
Präsidenten des
Deutschen Bundestages
Herrn Dr. Norbert Lammert
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich gemäß Artikel 76 Absatz 3 des Grundgesetzes den vom Bundesrat in seiner 846. Sitzung am 4. Juli 2008 beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zur Begrenzung der Haftung von ehrenamtlich
tätigen Vereinsvorständen

mit Begründung und Vorblatt (Anlage 1).

Ich bitte, die Beschlussfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium der Justiz.

Die Auffassung der Bundesregierung zu dem Gesetzentwurf ist in der als Anlage 2 beigefügten Stellungnahme dargelegt.

Mit freundlichen Grüßen



Anlage 1

Entwurf eines Gesetzes zur Begrenzung der Haftung von ehrenamtlich tätigen Vereinsvorständen

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1**Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuchs**

Das Bürgerliche Gesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 2002 (BGBl. I S. 42, 2909; 2003 I S. 738), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 31 folgende Angabe eingefügt:

„§ 31a Haftung ehrenamtlich und unentgeltlich tätiger Vorstandsmitglieder“.

2. Nach § 31 wird folgender § 31a eingefügt:

„§ 31a
Haftung ehrenamtlich und unentgeltlich tätiger
Vorstandsmitglieder

(1) Ist der Vorstand ehrenamtlich und unentgeltlich tätig, so haftet er dem Verein für einen in Wahrnehmung seiner Vorstandspflichten verursachten Schaden nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Satz 1 gilt auch für die Haftung gegenüber den Mitgliedern des Vereins.

(2) Ist der ehrenamtlich und unentgeltlich tätige Vorstand einem anderen zum Ersatz eines in Wahrnehmung seiner Vorstandspflichten verursachten Schadens verpflichtet, so kann er von dem Verein die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen. Satz 1 gilt nicht, wenn der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde.“

3. In § 40 wird nach der Angabe „§ 28 Abs. 1“ die Angabe „, des § 31a Abs. 1 Satz 2“ eingefügt.

Artikel 2**Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch**

Nach § 28e Abs. 1 Satz 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2006 (BGBl. I S. 86, 466), das zuletzt durch ... geändert worden ist, werden folgende Sätze eingefügt:

„Die Pflicht zur Abführung des Gesamtsozialversicherungsbeitrages obliegt bei natürlichen und juristischen Personen deren gesetzlichen Vertretern, bei nicht rechtsfähigen Personenvereinigungen und Vermögensmassen deren Geschäfts-

führern. Für ein ehrenamtlich und unentgeltlich tätiges Mitglied des Vorstandes eines nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes steuerbefreiten Vereins gilt dies nicht, wenn das Mitglied nach vorweg schriftlich festgelegter Aufgabenverteilung für die Einhaltung der Zahlungspflicht nicht verantwortlich ist.“

Artikel 3**Änderung der Abgabenordnung**

Die Abgabenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866; 2003 I S. 61), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. Dem § 34 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Für ein ehrenamtlich und unentgeltlich tätiges Mitglied des Vorstandes eines nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes steuerbefreiten Vereins gilt dies nicht, wenn das Mitglied nach vorweg schriftlich festgelegter Aufgabenverteilung für die Erfüllung steuerlicher Pflichten nicht verantwortlich ist.“

2. § 69 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.

b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Vorstandsmitglieder eines nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes steuerbefreiten Vereins, die gemäß § 34 Abs. 1 Satz 3 keine Steuerpflichten zu erfüllen haben, haften, soweit sie Kenntnis von der Pflichtverletzung im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 haben.“

Artikel 4**Änderung der Beitragsverfahrensverordnung**

In § 3 Abs. 3 Satz 1 der Beitragsverfahrensverordnung vom 3. Mai 2006 (BGBl. I S. 1138), die zuletzt durch ... geändert worden ist, wird die Angabe „§ 28e Abs. 1 Satz 2“ durch die Angabe „§ 28 e Abs. 1 Satz 4“ ersetzt.

Artikel 5**Inkrafttreten**

Das Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeines

Bürgerschaftliches Engagement ist eine wesentliche Voraussetzung des solidarischen Zusammenlebens in unserer Gesellschaft. In diesem Zusammenhang sind insbesondere die Beiträge der ehrenamtlich Tätigen, die sich im sportlichen, kulturellen und sozialen Bereich in Vereinen organisieren und dort für die Gesellschaft vielfach wertvolle Dienste leisten, von ganz entscheidender Bedeutung.

Der Gesetzentwurf hat zum Ziel, die ehrenamtliche Übernahme von Leitungsfunktionen in Vereinen zu fördern und damit das bürgerschaftliche Engagement weiter zu stärken.

Die Tätigkeit als Vorstandsmitglied eines Vereins ist in der Regel mit einem ganz erheblichen Zeit- und Arbeitsaufwand verbunden. Obwohl diese Tätigkeit im Fall der Ehrenamtlichkeit ohne Vergütung ausgeübt und allenfalls ein Ersatz von Aufwendungen geleistet wird, erwachsen hieraus beträchtliche Haftungsrisiken. So hat etwa der Bundesfinanzhof in einem Urteil vom 23. Juni 1998 (VII R 4/98, NJW 1998, 3374) entschieden, dass ein ehrenamtlich und unentgeltlich tätiger Vorsitzender eines Vereins, der sich als solcher wirtschaftlich betätigt und zur Erfüllung seiner Zwecke Arbeitnehmer beschäftigt, für die Erfüllung der steuerlichen Verbindlichkeiten des Vereins nach denselben Grundsätzen wie ein Geschäftsführer einer GmbH haftet. Dies hat zur Folge, dass der Vereinsvorstand unabhängig von der Ehrenamtlichkeit seiner Tätigkeit der Gefahr ausgesetzt ist, unter bestimmten Umständen mit seinem Privatvermögen von Dritten oder dem Verein zur Haftung herangezogen zu werden. Dabei können Haftungskonstellationen auftreten, die für ehrenamtlich Engagierte nicht mehr zumutbar erscheinen und zu unbilligen Ergebnissen führen. Dies betrifft insbesondere die Fälle, in denen innerhalb des Vereinsvorstandes eine interne Ressortverteilung vorgenommen wurde. Hier verlassen sich Vereinsvorstände oftmals darauf, dass das jeweils zuständige Vorstandsmitglied seine Aufgaben, etwa die Wahrnehmung finanzieller und steuerlicher Angelegenheiten des Vereins, tatsächlich erfüllt. Dies reicht jedoch nach der Rechtsprechung nicht aus. Das nach der Ressortverteilung nicht zuständige Organmitglied darf nicht ohne Weiteres davon ausgehen, dass das zuständige Organmitglied in seinem Aufgabenbereich ordnungsgemäß tätig wird. Vielmehr treffen sämtliche Vorstandsmitglieder weitreichende Überwachungspflichten, deren Verletzung zu einer persönlichen Haftung führen kann. Solche Überwachungspflichten sind im Bereich der berufsmäßigen Wahrnehmung einer entsprechenden Leitungsfunktion gerechtfertigt. Soweit die entsprechende Tätigkeit ehrenamtlich übernommen wurde und der Förderung gemeinnütziger oder mildtätiger Zwecke dient, sind diese weitreichenden Überwachungspflichten, deren Verletzung straf- und zivilrechtliche Konsequenzen haben kann, problematisch. Es erscheint nämlich nicht zumutbar, dass ein ehrenamtlich tätiger Vorstand eines Vereins mit seinem Privatvermögen für das ohne sein Wissen erfolgte fehlerhafte Handeln anderer Vorstandsmitglieder einzustehen hat und etwa für rückständige Steuerforderungen des Vereins oder für nicht abgeführte Arbeitnehmerbeiträge zur Sozialversicherung in Anspruch genommen wird, obwohl

die Wahrnehmung der finanziellen und steuerlichen Belange des Vereins einem anderen Vorstandsmitglied zugewiesen war.

Um dieser Problematik zu begegnen und um zu verhindern, dass die derzeit geltenden Haftungsregelungen für diejenigen, die unentgeltlich Verantwortung in einem Verein übernehmen, zunehmend zu einem Hindernis für ehrenamtliches bürgerschaftliches Engagement werden, ist es notwendig, die Haftungsrisiken für ehrenamtlich tätige Vereinsvorstände auf ein für diese zumutbares Maß zu begrenzen.

Der Gesetzentwurf sieht dementsprechend vor, das externe Haftungsrisiko des ehrenamtlich tätigen Vorstandsmitglieds eines gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken dienenden Vereins einzuschränken. In diesem Zusammenhang ist darauf zu achten, dass eine Haftungsbeschränkung nicht allgemein dazu führen darf, dass private Dritte, die durch das Verhalten des Vereinsvorstandes geschädigt werden, keinen Ersatz für ihre Schäden erhalten. Daher kommt eine generelle Begrenzung der Haftung von ehrenamtlichen Vereinsvorständen – etwa auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit – nicht in Betracht. Zwar haftet der Verein nach § 31 BGB einem Dritten gegenüber unmittelbar, wenn sein Vorstand bzw. ein Mitglied seines Vorstandes dem Dritten einen Schaden zufügt. Die daneben bestehende persönliche Haftung des Vereinsvorstandes kann jedoch für einen geschädigten Dritten insbesondere in den Fällen von Bedeutung sein, in denen der Verein auf Grund seiner finanziellen Situation zum Schadenersatz nicht in der Lage ist. Unter Berücksichtigung der Erwägung, dass eine Haftungsbeschränkung nicht allgemein zu Lasten unbeteiligter privater Dritter gehen darf, wird vorgeschlagen, die Haftungsbeschränkung in der Weise vorzunehmen, dass diese im Bereich spezieller Pflichten ansetzt, wobei in erster Linie an die Verpflichtung zur Abführung der Arbeitnehmerbeiträge zur Sozialversicherung und zur Erfüllung steuerlicher Pflichten zu denken ist. Hier ist jeweils vorgesehen, hinsichtlich des Bestehens der jeweiligen Pflichten an die Aufgabenverteilung innerhalb des Vereinsvorstandes anzuknüpfen. Danach kommt eine entsprechende Verpflichtung eines ehrenamtlich tätigen Vorstandsmitglieds eines gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken dienenden Vereins nur noch dann in Betracht, wenn innerhalb des Vorstandes mangels einer schriftlichen Ressortverteilung eine Allzuständigkeit der Organmitglieder gegeben ist oder dem entsprechenden Vorstandsmitglied die Erfüllung der entsprechenden Pflicht nach der Ressortverteilung zugewiesen ist. Die bisher bestehenden umfassenden Überwachungspflichten werden insoweit künftig entfallen.

Flankierend zu diesen die externe Haftung betreffenden Regelungsvorschlägen sieht der Gesetzentwurf vor, das interne Haftungsrisiko eines ehrenamtlich tätigen Vereinsvorstandes in der Weise zu begrenzen, dass er gegenüber dem Verein und den Mitgliedern des Vereins für einen in Wahrnehmung seiner Vorstandspflichten verursachten Schaden nur verantwortlich ist, wenn dieser auf vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln zurückzuführen ist. Zusätzlich soll dem ehrenamtlich tätigen Vereinsvorstand gegenüber dem Verein ein Freistellungsanspruch für die Fälle eingeräumt werden,

in denen er einem Dritten wegen eines lediglich einfach fahrlässigen Verhaltens zum Schadenersatz verpflichtet ist.

B. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Artikel 1 (Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuchs)

Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht)

Es handelt sich um eine durch die Einfügung des § 31a BGB-E bedingte Folgeänderung.

Zu Nummer 2 (§ 31a – neu –)

Zu Absatz 1

Ein Vorstandsmitglied kann sich unabhängig von der Ehrenamtlichkeit seiner Tätigkeit dem Verein gegenüber haftbar machen. Dem Vorstand obliegt gegenüber dem Verein eine Treupflicht dahin gehend, dass die Interessen des Vereins so wirksam wie möglich wahrzunehmen sind. Eine Verletzung dieser Pflicht führt dazu, dass der Vorstand bzw. das Vorstandsmitglied dem Verein gemäß § 27 Abs. 3, § 664 ff., § 280 Abs. 1 BGB zum Schadenersatz verpflichtet ist. Hierbei reicht es grundsätzlich aus, wenn dem Vorstandsmitglied der Vorwurf leichter Fahrlässigkeit zu machen ist. Um diesen hohen Haftungsrisiken entgegenzuwirken, haben viele Vereine in ihren Satzungen Regressansprüche für die Fälle einfacher Fahrlässigkeit ausgeschlossen. Enthält die Satzung jedoch keinen entsprechenden Haftungsausschluss, verbleibt es bei dem Grundsatz, dass der Vorstand dem Verein gegenüber für jede Form des Verschuldens haftet, womit den Vorstandsmitgliedern sehr hohe Risiken aufgebürdet werden, die in den Fällen der ehrenamtlichen Übernahme der Vorstandsfunktion nicht mehr zumutbar erscheinen.

Durch die in Absatz 1 Satz 1 vorgesehene Regelung soll die bereits heute in zahlreichen Vereinssatzungen enthaltene Beschränkung der Haftung gegenüber dem Verein generell für alle Fälle ehrenamtlicher und unentgeltlicher Tätigkeit des Vorstandes übernommen und gesetzlich festgeschrieben werden. Das unentgeltlich tätige Vorstandsmitglied eines Vereins kann danach wegen der Verletzung einer Vorstandspflicht nur noch von dem Verein in Anspruch genommen werden, wenn es diesem vorsätzlich oder grob fahrlässig einen Schaden zugefügt hat. Unentgeltlich ist die Tätigkeit des Vorstandes immer dann, wenn sie von keiner Gegenleistung (weder in Form von Geld noch in Form von Naturalien) abhängig ist. Dies bedeutet jedoch nicht, dass jeder wirtschaftliche Vorteil, den der Vorstand erhält, zur Verneinung der Unentgeltlichkeit führt. Wird an den Vereinsvorstand für seine Tätigkeit lediglich eine Aufwandsentschädigung in Form eines reinen Auslagenersatzes, insbesondere für Fahrtkosten, Schreib- und Portoauslagen, geleistet, so steht dies der Unentgeltlichkeit seiner Tätigkeit nicht entgegen. Die vorgeschlagene Haftungsbegrenzung gegenüber dem Verein greift unabhängig von dem durch den Verein verfolgten Zweck ein, also auch dann, wenn dieser keine gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecke verfolgt.

Auch gegenüber den übrigen Vereinsmitgliedern haftet der Vorstand unabhängig von der Ehrenamtlichkeit seiner Tätigkeit für Vorsatz sowie jede Form der Fahrlässigkeit. Auch insoweit ist eine Begrenzung der Haftung ehrenamtlich tätiger

Vorstandsmitglieder auf vorsätzliches und grob fahrlässiges Verhalten angemessen, um der Tatsache Rechnung zu tragen, dass derjenige, der sich stärker als andere im Verein engagiert, nicht unverhältnismäßigen Haftungsrisiken ausgesetzt wird.

Zu Absatz 2

Nach der derzeitigen Rechtslage ist es umstritten, ob die Haftung ehrenamtlich tätiger Vereinsvorstände einer Haftungsmilderung analog den Grundsätzen zur Arbeitnehmerhaftung unterliegt und der Vereinsvorstand daher im Falle der Inanspruchnahme durch einen Dritten gegen den Verein einen Ersatz- oder Freistellungsanspruch haben kann. Während dies teilweise unter Berufung auf ein Urteil des BGH vom 5. Dezember 1983 – II ZR 252/82 – (BGHZ 89, 153 ff.) bejaht wird (vgl. Hadding in: Soergel, BGB, 13. Auflage, § 31 Rn. 28; Otto, jurisPK-BGB, 3. Auflage, § 31 Rn. 53) wird dies von anderer Seite mit dem Hinweis darauf abgelehnt, dass die Rechtsprechung zur Haftung ehrenamtlich für den Verein handelnder Mitglieder nicht auf Vorstände übertragen werden könne (vgl. Reuter in: Münchener Kommentar zum BGB, 5. Auflage, § 27 Rn. 43).

Im Hinblick auf die derzeit nicht gelöste und in der Literatur umstrittene Frage, ob im Zusammenhang mit der Haftung ehrenamtlicher Vorstände die arbeitsrechtlichen Grundsätze über den innerbetrieblichen Schadensausgleich entsprechend herangezogen werden können, sieht der Gesetzentwurf eine Klarstellung vor. Zur Förderung ehrenamtlicher Tätigkeit soll ein Anspruch des unentgeltlich tätigen Vorstandes gegen den Verein auf eine Haftungsfreistellung in das Bürgerliche Gesetzbuch für die Fälle aufgenommen werden, in denen er von einem Dritten auf Ersatz eines in Wahrnehmung seiner Vorstandspflichten verursachten Schadens in Anspruch genommen wird. Da eine Haftungsfreistellung für die Fälle des Vorsatzes und der groben Fahrlässigkeit unbillig wäre, werden diese Fälle von der Haftungsfreistellung ausgenommen.

Zu Nummer 3 (§ 40)

Durch die Ergänzung des § 40 BGB um einen Verweis auf § 31a Abs. 1 Satz 2 BGB-E wird die Möglichkeit eröffnet, durch die Satzung bezüglich der Haftungsbegrenzung des unentgeltlich tätigen Vorstandes gegenüber den übrigen Vereinsmitgliedern eine von § 31a Abs. 1 Satz 2 BGB-E abweichende Regelung zu treffen. Dies kann im Einzelfall zum Schutz der Vereinsmitglieder erforderlich sein.

Zu Artikel 2 (§ 28e Abs. 1 Satz 2 – neu –, 3 – neu – SGB IV)

§ 28e Abs. 1 SGB IV begründet die Pflicht des Arbeitgebers zur Zahlung des Gesamtsozialversicherungsbeitrags. Dementsprechend knüpft auch die Haftung des Arbeitgebers sowohl für seine Beitragsanteile als auch die seiner Arbeitnehmer an diese Pflicht an (vgl. Seewald in: Kasseler Kommentar Sozialversicherungsrecht, 2007, § 28e SGB IV Rn. 12). Hat der Arbeitgeber einen Vertreter für den entsprechenden Aufgabenbereich, was insbesondere bei juristischen Personen der Fall ist, so sieht das Sozialgesetzbuch keine eigene Haftungsgrundlage für diesen Personenkreis, der nicht selbst Arbeitgeber ist, vor. Eine persönliche Haftung des Vertreters kann hier lediglich über § 823 Abs. 2 BGB in Ver-

bindung mit dem Straftatbestand des § 266a StGB in Betracht kommen. Nach § 266a StGB macht sich derjenige strafbar, der als Arbeitgeber der Einzugsstelle Beiträge des Arbeitnehmers zur Sozialversicherung einschließlich der Arbeitsförderung vorenthält. Normadressat des § 266a StGB ist damit zunächst einmal der Arbeitgeber selbst, der allerdings nur dann, wenn es sich um eine natürliche Person handelt, strafrechtlich verantwortlich ist. Nach § 14 StGB wird die strafrechtliche Verantwortlichkeit auch auf vertretungsberechtigte Personen erstreckt, sodass etwa der Geschäftsführer einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung oder der Vorstand eines Vereins für die Nichtabführung der Arbeitnehmerbeiträge zur Sozialversicherung strafrechtlich verantwortlich ist. Da § 266a StGB eine Schutzvorschrift im Sinne des § 823 Abs. 2 BGB zu Gunsten der Träger der Sozialversicherung und der Bundesagentur für Arbeit darstellt (vgl. BGH, Urteil vom 21. Januar 1997 – VI ZR 338/95 –, NJW 1997, 1237; Palandt/Sprau, BGB, 66. Auflage, § 823 Rn. 69), führt dies dazu, dass über § 823 Abs. 2 BGB eine Haftungsgrundlage gegeben ist.

Für einen eingetragenen Verein bedeutet dies Folgendes: Soweit er Arbeitnehmer versicherungspflichtig beschäftigt, ist er als Arbeitgeber nach § 28d ff. SGB IV verpflichtet, Beiträge der Arbeitnehmer für die Sozialversicherung an die Einzugsstelle abzuführen. Auf Grund der Deliktsunfähigkeit des Vereins als juristische Person richtet sich die Strafandrohung gemäß § 14 Abs. 1 Nr. 1 StGB gegen sein vertretungsberechtigtes Organ, den Vereinsvorstand. Dies hat zur Folge, dass für den Fall, dass Arbeitnehmerbeiträge zur Sozialversicherung schuldhaft nicht abgeführt werden, die zivilrechtliche Haftung nicht nur den Verein sondern grundsätzlich auch den zur Vertretung berechtigten Vorstand trifft.

Soweit der Vorstand aus mehreren Personen besteht, ist grundsätzlich jede von ihnen für die Erfüllung der Beitragsabführungspflicht verantwortlich. Dieser Pflicht können sich die Vorstandsmitglieder grundsätzlich nicht entziehen. Weder eine interne Zuständigkeitsverteilung noch eine Delegation der Aufgabenwahrnehmung auf Angestellte des Vereins führen zu einer gänzlichen Befreiung von der Verpflichtung, für die Abführung der Arbeitnehmerbeiträge zur Sozialversicherung zu sorgen (vgl. BGH, Urteil vom 15. Oktober 1996 – VI ZR 319/95 –, NJW 1997, 130, 131; Reichert, Handbuch Vereins- und Verbandsrecht, 10. Auflage, Rn. 3444).

Allerdings ist in der Rechtsprechung anerkannt, dass interne Zuständigkeitsregelungen zu einer Beschränkung der strafrechtlichen und damit auch der haftungsrechtlichen Verantwortlichkeit führen können (vgl. BGH, NJW 1997, 130, 131 f.; dazu auch Reichert, a. a. O., Rn. 3445). Dies beruht auf dem Gedanken, dass der Vorstand den ihm obliegenden Handlungspflichten für den Verein auf unterschiedliche Weise nachkommen kann. So kann er an organisatorischen Regelungen mitwirken, die den jeweiligen Vorstandsmitgliedern bestimmte Aufgaben zuweisen. Durch eine solche Aufteilung der Geschäfte wird die Verantwortlichkeit des nicht betroffenen Vorstandsmitglieds nach innen und außen beschränkt, da es sich im Allgemeinen darauf verlassen kann, dass das zuständige Organmitglied der ihm zugewiesenen Aufgabe, etwa der Abführung der Arbeitnehmerbeiträge zur Sozialversicherung, nachkommt. Bei dem nicht betroffenen Vorstandsmitglied verbleiben jedoch in diesem Zusam-

menhang Überwachungspflichten, die dann zum Tragen kommen und die Allzuständigkeit der Vorstandsmitglieder wieder aufleben lassen, wenn Anhaltspunkte dafür vorhanden sind, dass die Erfüllung der dem Verein obliegenden Aufgaben durch das zuständige Organmitglied nicht mehr gewährleistet ist, was insbesondere in finanziellen Krisensituationen des Vereins der Fall ist (vgl. BGH, NJW 1997, 130, 131 f. m. w. N.). Wird diese Überwachungspflicht verletzt, so macht sich das betreffende Organmitglied – soweit der Verein nicht wegen Zahlungsunfähigkeit oder aus anderen Gründen an der Abführung der Arbeitnehmeranteile zur Sozialversicherung gehindert war – nach § 266a StGB strafbar mit der entsprechenden zivilrechtlichen Haftungskonsequenz.

Voraussetzung der Strafbarkeit nach § 266a StGB und damit zugleich einer Haftung nach § 823 Abs. 2 BGB ist, dass der Vorstand – zumindest bedingt – vorsätzlich handelt, was das Bewusstsein und den Willen erfordert, die geschuldeten Beiträge bei Fälligkeit nicht an die Einzugsstelle abzuführen, obwohl dies möglich ist (vgl. BGH, NJW 1997, 130, 132). In den Fällen, in denen eine Überwachungspflicht eines Vorstandsmitglieds eingreift, ist dabei nicht das Bewusstsein erforderlich, selbst zum Handeln verpflichtet zu sein. Vielmehr genügt es bereits, wenn der Handlungspflichtige die Umstände kennt, die seine Handlungspflicht begründen. So hat die Rechtsprechung z. B. bedingten Vorsatz in solchen Fällen angenommen, in denen ein Organ nichts unternommen hat, obwohl eine erkennbar eingetretene finanzielle Krisensituation die Verpflichtung des nach der internen Kompetenzregelung nicht zuständigen Organs begründet hat, die Abführung der Arbeitnehmeranteile zur Sozialversicherung zu überwachen und auf die Erfüllung dieser Aufgabe hinzuwirken (vgl. AG Hamburg, Urteil vom 23. Februar 2007, 509 C 57/06, zitiert nach juris).

Die zuvor dargestellten Maßstäbe, die sowohl für die strafrechtliche Verantwortlichkeit als auch für die zivilrechtliche Haftung gelten, erscheinen bei hauptamtlichen Organmitgliedern durchaus gerechtfertigt. Bei ehrenamtlich tätigen Vorstandsmitgliedern von gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken dienenden Vereinen sind sie jedoch zu weitgehend. Von demjenigen, der in seiner Freizeit für einen Verein unentgeltlich Aufgaben des Vorstandes wahrnimmt und damit einen Beitrag zur Erfüllung gemeinnütziger oder mildtätiger Zwecke leistet, kann nicht erwartet werden, dass er andere – unter Umständen sogar hauptamtlich und entgeltlich tätige – Vorstandsmitglieder umfassend in Bezug auf die Erfüllung von Angelegenheiten, die diesen nach der internen Ressortverteilung zugewiesen sind, überwacht. Es kann hier zu unbilligen Ergebnissen führen, wenn ehrenamtlich tätige Vorstandsmitglieder persönlich mit ihrem Privatvermögen zur Haftung für nicht abgeführte Arbeitnehmerbeiträge zur Sozialversicherung herangezogen werden, obwohl sie nach der Ressortverteilung für diesen Bereich nicht zuständig sind und sich auf die ordnungsgemäße Aufgabenwahrnehmung durch das insoweit zuständige Organmitglied verlassen haben.

Dem soll dadurch entgegengewirkt werden, dass die Pflichten im Zusammenhang mit der Beitragsabführung für unentgeltlich tätige Mitglieder des Vorstandes eines nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes steuerbefreiten Vereins begrenzt werden. In diesem Zusammenhang wird

zunächst allgemein die Pflicht von Vertretern natürlicher und juristischer Personen sowie von Geschäftsführern nicht rechtsfähiger Personenvereinigungen und Vermögensmassen, für die Zahlung des Gesamtsozialversicherungsbeitrages Sorge zu tragen, im Vierten Buch Sozialgesetzbuch normiert. In einem nächsten Schritt wird eine Einschränkung der Beitragsabführungspflicht für ehrenamtliche Vorstandsmitglieder gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken dienender Vereine vorgenommen. Diese trifft die Pflicht, für die Beitragsabführung selbst zu sorgen, in den Fällen nicht, in denen zuvor eine schriftlich fixierte Aufgabenverteilung innerhalb des Vorstandes vorgenommen worden ist, nach der eine Verantwortlichkeit des entsprechenden Organmitglieds, für die Einhaltung der Zahlungspflicht Sorge zu tragen, nicht gegeben ist. Durch die ausdrückliche Festlegung der Pflichten des ehrenamtlichen Vorstandsmitglieds soll klargestellt werden, dass dieses unter den genannten Voraussetzungen keine Überwachungspflicht mehr in Bezug auf andere Organmitglieder trifft, deren Verletzung nach derzeit geltendem Recht sowohl strafrechtliche als auch haftungsrechtliche Konsequenzen hat. Das Erfordernis der Schriftform im Zusammenhang mit der internen Ressortverteilung dient der Rechtssicherheit. Hierdurch soll Beweisschwierigkeiten entgegengewirkt werden, die auftreten würden, wenn allein mündliche oder entsprechend gehandhabte Aufgabenzuweisungen ausreichend wären. Auf Grund der mit einer schriftlichen Ressortverteilung verbundenen Haftungsbegrenzung soll auch ein Anreiz für Vereine geschaffen werden, ihre Aufgabenzuweisungen künftig schriftlich zu fixieren und auf diese Weise für klar abgegrenzte Verantwortungsbereiche zu sorgen.

Zu Artikel 3 (Änderung der Abgabenordnung)

Die im Zusammenhang mit den sozialversicherungsrechtlichen Pflichten (vgl. die Begründung zu Artikel 2) dargestellten Haftungsrisiken für ehrenamtlich und unentgeltlich tätige Vorstandsmitglieder gelten im Grundsatz auch für die Steuerhaftung nach der Abgabenordnung.

Die Abgabenordnung enthält in § 69 i. V. m. § 34 Abs. 1 Satz 1 eine den Vereinsvorstand persönlich und unbeschränkt treffende Schadenersatzhaftung für den Fall, dass steuerrechtliche Ansprüche gegen den Verein infolge vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verletzung der dem Vorstand auferlegten steuerlichen Pflichten nicht oder nicht rechtzeitig festgesetzt oder erfüllt werden. Die Pflichten, die das Steuerrecht in diesem Zusammenhang den vertretungsberechtigten Organen auferlegt, sind sehr vielschichtig. Sie können sich sowohl aus der Abgabenordnung als auch aus den Einzelsteuergesetzen ergeben. Zu nennen sind in diesem Zusammenhang z. B. neben der Steuererklärungs- und Steueranmeldungspflicht die Steuerentrichtungspflicht nach § 34 Abs. 1 Satz 2 AO, die Buchführungs- und Aufzeichnungspflichten nach § 140 ff. AO und die Pflicht zur Einbehaltung und Abführung der Lohnsteuer nach § 38 Abs. 3, § 41a Abs. 1 EStG.

Soweit es sich bei dem Vereinsvorstand um ein Kollegialorgan handelt, kann das Vorhandensein eines für die steuerlichen Angelegenheiten zuständigen Organmitglieds oder Bevollmächtigten grundsätzlich die Verantwortung der übrigen Vorstandsmitglieder nach innen und außen einschränken. Allerdings gilt auch in diesem Zusammenhang, dass den Ge-

samtvorstand Überwachungspflichten treffen, die diesen zum Eingreifen veranlassen müssen, wenn Anhaltspunkte dafür bestehen, dass die Erfüllung der den Verein treffenden steuerlichen Pflichten nicht mehr gewährleistet ist (vgl. BFH, Urteil vom 13. März 2003 – VII R 46/02 –, NJW-RR 2003, 1117). Eine solche Überwachungspflicht besteht für alle Vorstandsmitglieder – unabhängig von der Ehrenamtlichkeit ihrer Tätigkeit – insbesondere in Zeiten einer wirtschaftlichen Krise des Vereins, in denen die Erfüllung von Verbindlichkeiten nicht mehr gewährleistet ist. Sind die Haftungsvoraussetzungen dem Grunde nach erfüllt, so sind in pflichtgemäßer Ausübung des Auswahlmessens regelmäßig alle in Betracht kommenden gesamtschuldnerisch Haftenden in Anspruch zu nehmen (vgl. FG des Saarlandes, AdV-Beschlüsse vom 18. Juli 2003 – 2 V 153/03 –; vom 28. Juli 2003 – 2 V 206/03 –; vom 5. August 2003 – 2 V 188/03 –; alle nicht veröffentlicht).

Die mit den zuvor genannten Überwachungspflichten verbundenen erheblichen Haftungsrisiken sind für ehrenamtlich tätige Vorstandsmitglieder eines gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken dienenden Vereins, die oftmals einen erheblichen Teil ihrer Freizeit opfern und sich für andere engagieren, in dieser allgemeinen Form nicht hinnehmbar. Daher ist auch in diesem Zusammenhang eine Haftungsbegrenzung für ehrenamtlich Tätige geboten.

Zu Nummer 1 (§ 34 Abs. 1 Satz 3 – neu –)

Mit der Neuformulierung soll erreicht werden, dass bei klarer Aufgaben- bzw. Ressortrennung gemäß der einschlägigen Finanzrechtsprechung die steuerlichen Pflichten des ehrenamtlich tätigen Vorstandsmitglieds personell begrenzt werden. Hat der zu begünstigende Personenkreis keine Steuerpflichten zu erfüllen, soll auch grundsätzlich die diesbezügliche Steuerhaftung nach § 69 AO entfallen.

Zu Nummer 2 (§ 69 Abs. 2 – neu –)

Die Personen, die keine steuerlichen Pflichten zu erfüllen haben, können durch ihr Verhalten grundsätzlich auch nicht ihre Steuerhaftung begründen. Allerdings haben sie nach der einschlägigen Rechtsprechung aus dem Grundsatz der Gesamtverantwortung eines jeden Vorstandsmitgliedes eine gewisse Pflicht zur Überwachung der anderen Verantwortlichen, insbesondere wenn sich der Verein in der Krise befindet. Die vorsätzliche und grob fahrlässige Verletzung der Überwachungspflicht löst nach der jetzigen Rechtslage die Haftungspflicht aus. Zukünftig tritt die Haftungspflicht nur noch bei positiver Kenntnis von der steuerlichen Pflichtverletzung der anderen Vorstandsmitglieder ein. Nach den Beweislastregeln hat die Finanzbehörde dieses haftungs begründende Merkmal nachzuweisen. Die Steuerhaftung nach § 71 AO – Haftung des Steuerhinterziehers – bleibt von dieser Haftungsbeschränkung unberührt.

Zu Artikel 4 (Änderung der Beitragsverfahrensverordnung)

Es handelt sich um eine durch Artikel 2 bedingte Folgeänderung.

Zu Artikel 5 (Inkrafttreten)

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten.

Anlage 2

Stellungnahme der Bundesregierung

1. Zum Gesetzentwurf insgesamt

Die Bundesregierung nimmt zu dem Gesetzentwurf des Bundesrates wie folgt Stellung:

Die Bundesregierung begrüßt das vom Bundesrat mit dem Gesetzentwurf verfolgte Anliegen, das Haftungsrisiko von unentgeltlich tätigen Vorstandsmitgliedern von Vereinen zu begrenzen und damit bürgerschaftliches Engagement weiter zu fördern. Die ehrenamtliche Übernahme von Vorstandsämtern in Vereinen soll nicht daran scheitern, dass Vereinsmitglieder Haftungsrisiken befürchten müssen. Die Bundesregierung hält allerdings die vorgeschlagenen gesetzlichen Haftungsbeschränkungen nicht für den geeigneten Weg, weil diese insbesondere zu Lasten der Vereine und der Vereinsmitglieder gehen würden. Erhebliche Haftungsrisiken bestehen zudem nicht nur für unentgeltlich tätige Vorstandsmitglieder von Vereinen, sondern in vergleichbarer Weise auch bei der unentgeltlichen Ausübung anderer privater Ämter. Unentgeltlich tätige Vorstände von Stiftungen haben im Wesentlichen die gleichen zivil-, steuer- und sozialrechtlichen Pflichten wie die Vorstände von Vereinen. Sie sollen nach dem Entwurf gegenüber der Stiftung sowie der Finanz- und Arbeitsverwaltung aber weiterhin unbegrenzt haften. Auch die Ämter des Vormunds, des Betreuers oder des Pflegers werden überwiegend unentgeltlich wahrgenommen, und es sind in erheblichem Umfang fremde Geschäfte zu führen. Die Inhaber dieser Ämter haften für Pflichtverletzungen den Personen, deren Geschäfte sie besorgen, unbeschränkt.

2. Zu Artikel 1 Nr. 1 (Änderung des BGB)

Die Bundesregierung hält es nicht für gerechtfertigt, besondere zivilrechtliche Haftungsbegrenzungen für Vereinsvorstände einzuführen. Die vorgeschlagene Begrenzung der zivilrechtlichen Haftung der Vorstandsmitglieder würde Vereine und Vereinsmitglieder erheblich belasten und ist damit nicht im Sinne der Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements. Zur Entlastung der Vorstandsmitglieder müssten die Vereine und Vereinsmitglieder ein höheres Schadensrisiko tragen. Vereine und Vereinsmitglieder können das erweiterte Schadensrisiko aber nicht in gleicher Weise beeinflussen wie die Vorstandsmitglieder ihr Haftungsrisiko, da sie die Vorstandstätigkeit nicht ebenso steuern können wie die Vorstandsmitglieder. Verursacht ein Vorstandsmitglied erhebliche Schäden, können die Haftungsbegrenzung und der Anspruch auf Freistellung von Ansprüchen aufgrund einfach fahrlässiger Schädigung Dritter zur Zahlungsunfähigkeit auch gesunder Vereine führen oder erhebliche finanzielle Folgen für ein Vereinsmitglied haben, das schuldloses Opfer einer Pflichtverletzung des Vorstandsmitglieds wurde. Dies ist für die Bundesregierung als Folge der Haftungsbegrenzung für die unentgeltlich tätigen Vorstandsmitglieder nicht wünschenswert.

Die Bundesregierung spricht sich deshalb gegen eine bloße Verlagerung der Haftungsrisiken vom Vorstandsmitglied auf die Vereine und die Vereinsmitglieder aus. Sie schlägt vor,

das Haftungsrisiko der Vorstandsmitglieder durch eine angemessene Versicherung auf Kosten des Vereins abzudecken. Vereine sollten verpflichtet werden, die Kosten für eine angemessene Versicherung eines unentgeltlich tätigen Vorstandsmitglieds gegen Schäden zu tragen, die aus der Vorstandstätigkeit entstehen können. Diese Regelung sollte nicht nur für die unentgeltlich tätigen Vorstandsmitglieder eines Vereins, sondern auch für die einer Stiftung gelten. Sie könnte sich im Wesentlichen an § 1835 Abs. 2 Satz 1 BGB orientieren. Die Bundesregierung wird einen entsprechenden Regelungsvorschlag erarbeiten.

3. Zu Artikel 2 (Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch)

Die Bundesregierung lehnt insbesondere die vorgeschlagene sozialrechtliche Haftungsbegrenzung ab. Die soziale Sicherheit der Beschäftigten, die in Vereinen tätig sind, würde dadurch beeinträchtigt. Die Begrenzung der Pflichten ehrenamtlich tätiger Vereinsvorstände in Bezug auf die Abführung von Sozialversicherungsbeiträgen führt zu einer nicht gerechtfertigten Belastung der Solidargemeinschaft insgesamt. Hierfür fehlt im Entwurf auch eine valide Kostenschätzung. Darüber hinaus würden damit die Beschäftigten von Vereinen, die sich auf die Integration in die Sozialversicherung verlassen können müssen, schlechter als andere Beschäftigte gestellt.

Wie in der Begründung des Gesetzentwurfs dargestellt, trifft § 28e Abs. 1 SGB IV im Zusammenspiel mit § 14 Abs. 1 Nr. 1 und § 266a StGB sowie § 823 Abs. 2 BGB eine wohl-abgewogene Zuweisung von Haftungsrisiken, die bereits ausreichend nach der internen Zuweisung von Verantwortungsbereichen differenziert. Die Argumentation, für ehrenamtlich tätige Vereinsvorstände sei eine Lockerung sinnvoll, wird nicht geteilt. Angesichts der in der Rechtsprechung verankerten Haftungsabstufung fehlt es bereits an einem Bedürfnis für eine weitere Absenkung des Haftungsrisikos. Zum einen kann der soziale Schutz der Beschäftigten eines Vereins nicht dem Zufall der Organisation der Vereinsführung überlassen sein. Zum anderen ist es wesentliche Aufgabe eines Vereinsvorstands, die sozialversicherungsrechtlichen Arbeitgeberpflichten zu erfüllen. Nimmt ein Verein eine Arbeitgeberfunktion wahr, so ist durch die interne Organisation sicherzustellen, dass die sozialversicherungsrechtlichen Pflichten erfüllt werden. Dies muss Aufgabe jedes Vorstandsmitglieds sein. Das Anliegen, für ein nach der internen Organisationsverteilung hierfür nicht zuständiges ehrenamtliches Vorstandsmitglied die ohnehin auf Vorsatz beschränkte Haftung des § 266a StGB für die Abführung der Sozialversicherungsbeiträge noch weiter einzuschränken, kann von der Bundesregierung nicht unterstützt werden.

Eine vorweg vorgenommene schriftliche Aufgabenzuweisung setzt den Schutz der Beschäftigten des Vereins herab, die sozialversicherungspflichtig sind, da damit die Überwachungs- und Kontrollpflichten der anderen Vorstandsmitglieder gegenüber dem nach der internen Aufgabenverteilung

lung hierfür zuständigen Vorstandsmitglied wegfielen. Damit unterläge die Erfüllung der Pflichten aus § 28e Abs. 1 SGB IV durch das verantwortliche Vorstandsmitglied keiner Kontrolle und Überwachung innerhalb des Vorstandes mehr.

Da in vielen Vereinen ausschließlich ehrenamtliche Vorstandsmitglieder tätig sind, könnte dadurch die Haftung auch nicht für alle ehrenamtlichen Vorstandsmitglieder begrenzt werden. Mindestens ein ehrenamtliches Vorstandsmitglied müsste weiterhin für die Erfüllung der Pflichten zuständig sein, das dann aber alleine das volle Haftungsrisiko tragen würde. Der Vorschlag würde also nur eine Haftungsprivilegierung einzelner ehrenamtlicher Vorstandsmitglieder zu Lasten anderer ehrenamtlicher Vorstandsmitglieder ermöglichen. Dadurch würde aus Sicht der Bundesregierung vor allem die Bereitschaft abnehmen, bestimmte Vorstandsämter ehrenamtlich auszuüben.

4. Zu Artikel 3 (Änderung der Abgabenordnung)

Auch die vorgeschlagene steuerrechtliche Haftungsbegrenzung der ehrenamtlich und unentgeltlich tätigen Mitglieder des Vorstandes eines nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes steuerbefreiten Vereins entsprechend ihrer vorweg schriftlich festgelegten Aufgabenverteilung wird von der Bundesregierung nicht befürwortet.

§ 34 der Abgabenordnung (AO) begründet eigene steuerrechtliche Pflichten von Personen, die für steuerrechtsfähige, aber als solche nicht handlungsfähige Steuerrechtssubjekte handeln. Der Vertreter ist daher verpflichtet, so zu handeln, wie das handlungsunfähige Steuerrechtssubjekt handeln müsste, wenn es handlungsfähig wäre.

Die Pflichten der handelnden Personen sind öffentlich-rechtlicher Natur. Sie sind durch privatrechtliche Vereinbarungen nicht abzubedingen (Urteil des BFH vom 23. Juni 1998 – VII R 4/98 –; Beschluss des BFH vom 12. Juni 1983 – VII B 19/83 –). Interne Geschäftsverteilungen zwischen mehreren Verpflichteten wirken deshalb nur auf den Umfang der gegenseitigen Kontrollpflichten im Innenverhältnis, haben aber zunächst keine Auswirkungen auf das Außenverhältnis. Sie sind erst und nur im Rahmen der Prüfung des Verschuldens im Sinne des § 69 ff. AO und beim Auswahlermessen zwischen mehreren Haftungsschuldern zu berücksichtigen. Dieser Maßstab ist allein interessengerecht, da der Grundsatz der Gesamtverantwortung besteht und nicht nur die Interessen der einzelnen ehrenamtlich tätigen Vereinsvorstandsmitglieder zu berücksichtigen sind, sondern auch diejenigen der Gläubiger. Daher sollte keinesfalls eine Regelung, die diesen Grundsätzen zuwiderliefe, ins Gesetz aufgenommen werden.

Weiterhin ist zu berücksichtigen, dass die Vorschrift des § 69 AO eine haftungsrechtliche Inanspruchnahme von gesetzlichen Vertretern, Vermögensverwaltern und Verfügungsberechtigten ermöglicht, die eine ihnen obliegende steuerliche Pflicht vorsätzlich oder zumindest grob fahrlässig verletzt und durch den entstandenen Steuerausfall dem Staat einen Vermögensschaden zugefügt haben. In diesen Fällen hat sich der in Anspruch Genommene bewusst über die steuerlichen Pflichten hinweggesetzt oder hat sich ihnen verschlossen. Da im Rahmen der Prüfung des Verschuldens und beim Auswahlermessen der internen Aufgabenteilung bei Vereinsvorständen bereits zum gegenwärtigen Zeitpunkt ausreichend Rechnung getragen wird, bedarf es keiner weitergehenden Haftungsfreistellung.

Zudem ist zu bedenken, dass es geradezu ins Belieben der Vereine gestellt wäre, welche internen schriftlichen Vereinbarungen geschlossen würden, die für eine Vielzahl der ehrenamtlich tätigen Vorstandsmitglieder eine Haftungsbefreiung vorsehen würden. So wäre es denkbar, dass insolvente bzw. mittellose Personen oder sog. Strohmänner als Vorstandsmitglieder in Betracht gezogen und mit den Aufgaben der Erfüllung der steuerrechtlichen Pflichten beauftragt werden. Die übrigen ehrenamtlich tätigen Vorstandsmitglieder könnten sich im Falle einer bestehenden schriftlichen Vereinbarung mit einer Aufteilung der Aufgabenbereiche freizeichnen. Eine solche einschränkende Regelung kann jedoch nicht Sinn und Zweck einer Haftungsnorm sein. Zudem bleibt zu bedenken, dass es künftig schwieriger werden würde, ehrenamtliche Vereinsvorstände für den Posten des für Steuern zuständigen Vorstandsmitgliedes zu gewinnen, wenn dieses Mitglied die entsprechenden Risiken allein zu tragen hat.

Für die Gläubiger sollte nicht von vornherein die Anzahl der in Betracht kommenden Haftenden reduziert werden. Der öffentlichen Hand – als Gläubiger – würde regelmäßig nur ein Haftungsschuldner für die Steuern des Vereins gegenüberstehen, da den nicht für Steuern zuständigen Vorstandsmitgliedern die Kenntnis von Pflichtverletzungen des verantwortlichen Vorstandsmitglieds kaum nachzuweisen sein dürfte. Damit würde das Risiko von Steuerausfällen im Vergleich zur geltenden Rechtslage zu einem großen Teil auf die öffentliche Hand und infolgedessen auf die Allgemeinheit abgewälzt werden.

Ein Haftungsprivileg für eine bestimmte Gruppe von Personen innerhalb der Abgabenordnung würde dem Gleichheitssatz widersprechen, der auch im Verfahrensrecht gilt. Zudem sind Sonderregelungen immer geeignet, Begehrlichkeiten anderer Gruppen zu wecken.

